

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
23.11.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Analyse und Optimierung des Winterdienstes in der Gemeinde Pfinztal	
Vorlage BV/879/2021	7
Schlussbericht Hanke Optimierung Winterdienst Pfinztal BV/879/2021	9
TOP Ö 3 Förderung von Kultur- und Sportvereine 2021	
Vorlage BV/887/2021	27
Anlagen BV/887/2021	31
TOP Ö 4 Wasserversorgung: Gebührenkalkulation Trinkwasser 2022	
Vorlage BV/883/2021	39
Anlage 1: Gebührenkalkulation BV/883/2021	43
Anlage 2: Kostenverrechnung BV/883/2021	51
TOP Ö 5 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung	
Vorlage BV/889/2021	55
Anlagen BV/889/2021	61
TOP Ö 6 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022/23	
Vorlage BV/858/2021/2	93
TOP Ö 7 Eigenbetrieb Wasserversorgung	
Vorlage BV/859/2021/1	99
Feststellung Wirtschaftsplan Wasser 22 BV/859/2021/1	101
TOP Ö 8 Eigenbetrieb Wasserversorgung	
Vorlage BV/859/2021/2	103
Feststellung Wirtschaftsplan Wasser BV/859/2021/2	105
TOP Ö 9 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	
Vorlage BV/860/2021/1	107
Feststellung Wirtschaftsplan Abwasser BV/860/2021/1	109
TOP Ö 10 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	
Vorlage BV/860/2021/2	111
Feststellung Wirtschaftsplan Abwasser BV/860/2021/2	113



Sitzung des Gemeinderates

Termin: Dienstag, 23.11.2021, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Hagwaldhalle,
Industriestraße 2 c, 76327 Pfinztal (Kleinsteinbach)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Analyse und Optimierung des Winterdienstes in der Gemeinde Pfinztal BV/879/2021
 - Fachvortrag durch Herrn Dr. Horst Hanke
Sachverständiger für Winterdienst und Straßenbetrieb
Wiesbaden
3. Förderung von Kultur- und Sportvereine 2021 BV/887/2021
Beratung und Beschluss über Gewährung von
 - a) Grundbeträge
 - b) Jugendzuwendungen
 - c) Investitionszuschüssen
4. Wasserversorgung: Gebührenkalkulation Trinkwasser 2022 BV/883/2021
 - Beratung und Beschluss
5. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung BV/889/2021
Beratung und Beschluss über die
 1. Gebührenkalkulation für die zentrale und dezentrale
Abwasserbeseitigung 2022
 2. Änderung der Abwassersatzung
6. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022/23 BV/858/2021/2
 - Entwurf des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung für die
Haushaltsjahre 2022/23
 - Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
7. Eigenbetrieb Wasserversorgung BV/859/2021/1
 - Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2022
 - Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 8. | Eigenbetrieb Wasserversorgung
- Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2023
- Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge | BV/859/2021/2 |
| 9. | Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
- Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahre 2022
- Beratung und Beschlussfassung über die vorliegende Anträge | BV/860/2021/1 |
| 10. | Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
- Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2023
- Beratung und Beschlussfassung über die vorliegende Anträge | BV/860/2021/2 |
| 11. | Mitteilungen der Bürgermeisterin | |
| 12. | Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium | |
| 13. | Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner | |

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/879/2021

Tagesordnungspunkt		
Analyse und Optimierung des Winterdienstes in der Gemeinde Pfinztal		
- Fachvortrag durch Herrn Dr. Horst Hanke		
Sachverständiger für Winterdienst und Straßenbetrieb Wiesbaden		
Fachbereich:	Sachgebiet 4.1 - Tiefbau	Datum: 23.11.2021
Bearbeiter:	Münch	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	23.11.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag: - ohne -

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Personelle Auswirkungen:

Gegebenenfalls Stellenanteil Bauhofmitarbeiter

Sachverhalt:

Als Ergänzung zur Gemeinderats-Info Nr. 01/2021 vom 10.02.2021 hat die Verwaltung den Sachverständigen Herrn Dr. Hanke beauftragt, ein Gutachten über den Winterdienst in der Gemeinde Pfinztal zu erstellen.

Das Gutachten „Analyse und Optimieren des Winterdienstes in der Gemeinde Pfinztal“ vom Juni 2021 ist als Anlage beigefügt.

Herr Dr. Hanke ist der Gemeinde seit vielen Jahren aus Winterdienstseminaren bekannt. Er wird das Gutachten in der Gemeinderatssitzung erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung:				
XXX				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				Einsatz von Streumitteln in der Form von F 100 ist nachhaltiger als bisherige Anwendungen
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

Gutachten „Analyse und Optimierung des Winterdienstes“ vom Juni 2021

Ö 2

DR.-ING. HORST HANKE
Sachverständiger für Winterdienst und Straßenbetrieb
Wiesbaden

Analyse und Optimierung des Winterdienstes der Gemeinde PFINZTAL



Juni 2021

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Pfinztal ist im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und der gesetzlichen Straßenreinigungspflicht verantwortlich für den Winterdienst auf Straßen, Radwegen, öffentlichen Fußgängerflächen und kommunalen Grundstücken und Gebäuden. Mit Satzung hat sie den Winterdienst auf den öffentlichen Fußgängerflächen teilweise auf die Anlieger übertragen. Zudem hat die Gemeinde die Verantwortung für den Winterdienst an den Stadtbahn-Haltepunkten übernommen.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens soll der Winterdienst der Gemeinde unabhängig kritisch überprüft und mit den aktuellen Anforderungen aus Gesetzen und Regelwerken sowie der neuesten technischen Entwicklung auf dem Gebiet des Winterdienstes abgeglichen werden. Ziel soll dabei eine Weiterentwicklung und Optimierung des Winterdienstes sein, wobei vor allem die Effektivität und die Umweltfreundlichkeit des Winterdienstes im Fokus stehen sollen.

Das Gutachten beschreibt die Analyse und Bewertung der aktuellen Situation und leitet daraus begründete Empfehlungen für die Optimierung des Winterdienstes ab.

Im Rahmen des Gutachtens wurden umfangreiche Unterlagen und Daten zum Winterdienst eingesehen und ausgewertet sowie vor Ort Erhebungen und Gespräche mit den Verantwortlichen durchgeführt.

Grundlagen

Räumliche und Klimasituation

Die Gemeinde Pfinztal liegt östlich von Karlsruhe am Rande des Kraichgaus. Sie liegt im Tal der Pfinz, einem Nebenfluss des Rheins. Beidseits der Pfinz steigt das Gelände deutlich an, so dass die Gemeinde und deren Straßennetz topographisch relativ bewegt ist. Die Gemeinde umfasst die Ortsteile Berghausen, Kleinsteinbach, Söllingen und Wöschbach mit derzeit ca. 19000 Einwohnern. Die Einwohnerzahl nimmt stetig zu, Neubaugebiete sind ausgewiesen. Der Verkehr ist geprägt durch Pendlerströme ins nahe Karlsruhe, Hauptverbindungen sind die Bundesstraße B 10 und B 293 sowie die Stadtbahnlinie Karlsruhe – Mühlacker der AVG (Pfinztalbahn). Außerdem führen wichtige überregionale Radwegverbindungen durch Pfinztal.

Das Klima ist geprägt vom relativ milden Klima des Oberrheintals, allerdings mit steigender Höhenlage etwas kühler. Im Winter bedeutet dies häufige Frost-Tau-Wechsel mit Eisglätte, seltener Schneefall. Durch die bewegte Topographie weisen fast alle Straßen seitlich des Flusstals starke Steigungen auf und sind bei Winterglätte nur schwer befahrbar.

Der Winterdienst ist damit in Pfinztal kein so häufiges Ereignis, allerdings legt Winterglätte den Verkehr schnell lahm, wenn sie auftritt, d.h. der Winterdienst muss strategisch gut gerüstet sein, um im Bedarfsfall schnell und effektiv zu räumen und streuen.

Rechtliche Grundlagen des Winterdienstes

Für den kommunalen Winterdienst gibt es in Deutschland zwei Rechtsgrundlagen: Zum einen die allgemeine Verkehrssicherungspflicht nach BGB (Bundesgesetz), die auf allen öffentlichen Flächen sowie auch auf privaten Flächen gilt; Zum anderen die kommunale Räum- und Streupflicht nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg

(Landesgesetz), die innerhalb der geschlossenen Ortslage auf allen öffentlichen Flächen gilt.

Beide Gesetzesregelungen sind relativ allgemein formuliert, werden aber durch die Rechtsprechung sehr differenziert ausgelegt, so dass sich in Verbindung mit der Rechtsprechung ein sehr genaues Bild ergibt, welche Räum- und Streupflichten die Kommunen innerhalb der geschlossenen Ortslage haben.

Dies ist für die verschiedenen Flächenarten unterschiedlich:

- Auf Straßen besteht eine Streupflicht auf allen verkehrswichtigen und gefährlichen Abschnitten, gleiches gilt für Radwege und Radfahrstreifen.
- Bei erheblicher Schneelage besteht eine Räumpflicht auf allen Straßen, allerdings auf Nebenstraßen nur nachrangig.
- Auf allen öffentlichen Geh- und Verbindungswegen, die für die Ortsveränderung in der Kommune bzw. den Zugang zu allen Grundstücken erforderlich sind, besteht eine generelle Räum- und Streupflicht; diese kann allerdings im Rahmen der Zumutbarkeit auf die Anlieger der Straßen und Wege mit Satzung übertragen werden. Dort, wo keine Anlieger sind oder die Gemeinde selbst Anlieger ist, verbleibt die Pflicht bei der Kommune.
- Auf privaten Grundstücken besteht eine Räum- und Streupflicht für den Eigentümer bzw. Besitzer für die Zugänge und die erforderlichen Wege auf dem Grundstück. Dies betrifft auch die Gemeinde für deren Grundstücke, wozu nicht nur die kommunalen Gebäude zählen, sondern z.B. auch Parks, Grünanlagen und Friedhöfe.

Die vorgenannten Räum- und Streupflichten bestehen nicht rund um die Uhr, sondern jeweils nur während des allgemeinen Tagesverkehrs, in der Regel morgens beginnend mit der Früh-Verkehrsspitze (ca. 7 Uhr), abends bis zum Ende des allgemeinen Tagesverkehrs (ca. 20 Uhr). Besondere Verkehrsbedürfnisse können diese Zeiten verlängern oder verkürzen, z.B. bei Haltepunkten von Bahnlinien, für die ein Sicherheitsbedürfnis während der gesamten Betriebszeit der Bahn besteht, oder umgekehrt bei Friedhöfen, die nur während der Öffnungszeiten geräumt und gestreut werden müssen.

Eine Streupflicht kann auch zu einer Pflicht zum vorbeugenden Streuen werden, wenn eine gefährliche Glätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, das ist in der Regel bei überfrierender Nässe der Fall.

Neben den gesetzlichen Grundlagen und deren Auslegung durch die Gerichte sind für die Konkretisierung der Winterdienst-Pflichten und deren Ausführung vor allem die in diesem Bereich existierenden Regelwerke (Richtlinien, Merkblätter, Hinweisblätter und DIN-Normen) bedeutend. Allen voran ist hier das „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“ zu nennen, das vom Bundesverkehrsministerium und den Verkehrsministerien der Länder eingeführt wurde und daher als anerkannte Regel der Technik zu beachten ist. Dieses Merkblatt wurde gerade im Sommer 2020 neu herausgegeben und aktualisiert. Es enthält vor allem Empfehlungen zur Organisation des Winterdienstes und zur Anwendung der Streustoffe.

Die nachfolgend in dem vorliegenden Gutachten ausgesprochenen Empfehlungen orientieren sich an den genannten gesetzlichen Grundlagen und den Empfehlungen des aktuellen Merkblattes Winterdienst.

Aufgaben der Gemeinde Pfinztal im Winterdienst

Aus den gesetzlichen Pflichten ergeben sich für die Gemeinde Pfinztal folgende Aufgaben:

Fahrbahnwinterdienst (Straßen und Radwege):

- Räumen und Streuen aller verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen und Radwege bei Schneefall oder Eisglätte; Ausnahme sind die klassifizierten Straßen, insbesondere die Bundesstraßen B 10 und B 293 im Gemeindegebiet (Ortsdurchfahrten und freie Strecke zwischen den Ortsteilen); hier ist die Straßenbauverwaltung des Landes zuständig.
- Bei größeren Schneemengen zusätzlich auch Räumen der Nebenstraßen und sonstigen Radwege.

Winterdienst im Bereich öffentlicher Fußgängerflächen

- Räumen und Streuen aller belebten und unentbehrlichen Übergänge für Fußgänger über Straßen, dabei auch nicht explizit markierte
- Räumen und Streuen aller öffentlichen Gehwege und Verbindungswege, die nicht auf Anlieger übertragen sind (d.h. Abschnitte ohne Anlieger oder mit gemeindlichen Grundstücken als Anlieger), hierzu gehören auch die gemeinsamen Geh- und Radwege sowie die Haltestellenflächen, die im Bereich der Gehwege liegen.

Winterdienst auf privaten Flächen

- Räumen und Streuen aller nicht-öffentlichen notwendigen Zugangswege zu gemeindlichen Gebäuden und Grundstücken, insbesondere Rathaus, Schulen, Bürgerhäuser, öffentliche Grünanlagen und Friedhöfe
- bei öffentlichen Grünanlagen nur insoweit, als der Durchgang erforderlich ist und dann nur auf den Durchgangswegen
- auf Friedhöfen nur Zugang und Hauptverbindungswege sowie bei Beerdigungen der jeweilige Zugang zum Grab

Alle vorgenannten Winterdienstpflichten bestehen nur zum Schutz des allgemeinen Tagesverkehrs, d.h. die Flächen müssen in der Regel ab 7 Uhr bis etwa 20 Uhr schnee- und eisfrei sein. Bei besonderen Verkehrsbedürfnissen können die Zeiten entsprechend verkürzt oder verlängert sein (z.B. Friedhöfe nur während der Öffnungszeiten, bei abendlichen Veranstaltungen in öffentlichen Gebäuden auch länger bis zu deren Schluss)

Bei Schneefall während des Tages muss der Einsatz unverzüglich unter Beachtung der Dringlichkeiten erfolgen, bei anhaltendem Schneefall muss der Einsatz ggf. entsprechend wiederholt werden.

Bei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Glättebildung umfasst eine Streupflicht auch die Verpflichtung zum vorbeugenden Streuen.

Zusätzlich hat die Gemeinde Pfinztal über ihre gesetzlich bestehenden Pflichten hinaus noch vertraglich die Verpflichtung zum Räumen und Streuen der im Gemeindegebiet befindlichen Stadtbahn-Stationen übernommen. Hierbei müssen entsprechend dem gesetzlichen Erfordernis die Bahnsteige und deren Zugänge einschließlich der Zugänge zu Parkplätzen (Park- und Ride, Bike- und Ride) geräumt und gestreut werden, die Verpflichtung erstreckt sich über die gesamte Betriebsdauer der Stadtbahn (erste bis letzte Fahrt am Tag).

Die Verpflichtung zum Winterdienst an den Stadtbahnstationen hat die Gemeinde an ein privates Unternehmen vergeben. Trotzdem verbleibt bei der Gemeinde die Überwachung und damit die Verantwortung für den Winterdienst.

Analyse und Optimierungspotentiale

Einteilung des Straßennetzes für den Winterdienst

Die Gemeinde Pfinztal hat ein Straßennetz von etwa 100 km Länge. Diese sind nach Ihrer Verkehrsbedeutung und dem Charakter der Straße wie folgt in Dringlichkeitsstufen eingeteilt:

- Stufe I (ca. 25 %) Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und übrige wichtige Verbindungsstraßen.
Auf den klassifizierten Straßen ist die Straßenbauverwaltung zuständig und räumt und streut diese in der Regel vorrangig. Die Gemeinde räumt und streut diese nur, wenn die Fahrzeuge über diese Abschnitte fahren und diese noch nicht geräumt sind; ansonsten führen die Gemeindefahrzeuge ggf. Restarbeiten durch (Freiräumen an Haltestellen, Einmündungen oder Knotenpunkten, Randwallräumung für den Radverkehr).
- Stufe II (ca. 36 %) Hauptsammelstraßen, Zufahrten zu Industriegebieten und Nebenstraßen mit besonderen Gefahrenpunkten wie Steigungsstrecken (über 7 % Längsneigung), Brücken, Bahnübergänge
- Stufe III (22 %) weitgehend ebene Nebenstraßen ohne besondere Gefahrenpunkte
- Stufe IV (17 %) Straßen ohne Verkehrsbedeutung oder Gefahrenstellen

Die Stufen I und II werden vorrangig im Winterdienst bedient, in der Stufe III wird nur bei Bedarf und dann nachrangig eine Streuung durchgeführt („Service-Streuung“). In der Stufe IV wird in der Regel kein Winterdienst durchgeführt.

Diese Einteilung und Klassifizierung des Straßennetzes wurde kritisch überprüft und mit den rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen des Merkblattes Winterdienst abgeglichen. Dabei ist festzustellen, dass diese Einteilung dem Stand von Recht und Technik entspricht und nicht verändert werden sollte.

Dass ein im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden relativ hoher Anteil des Straßennetzes in den Stufen I und II liegt und somit regelmäßig vorrangig geräumt und gestreut wird, ist in der topographischen Lage von Pfinztal begründet, die dazu führt, dass auch relativ viele Nebenstraßen starke Steigungen aufweisen.

Rein theoretisch bestünde für einen Teil der Straßen der Stufe II keine gesetzliche Streupflicht, da sie nicht verkehrswichtig, sondern nur gefährlich sind. Es ist aber dringend zu empfehlen und entspricht sowohl der Praxis fast aller deutscher Städte und Gemeinden als auch den Empfehlungen des Merkblattes Winterdienst, diese Straßen regelmäßig zu räumen und zu streuen. Anderenfalls würde bei Glätte der Verkehr im Ortsgebiet extrem gefährdet und/oder lahmgelegt, da die Steigungsstrecken nicht mehr bzw. nicht mehr sicher befahrbar wären, was im Übrigen nicht nur den Kfz-Verkehr, sondern auch den Wirtschaftsverkehr und den Radverkehr betreffen würde.

Die Straßen der Stufe III können im Normalfall unbehandelt bleiben, d.h. weder geräumt noch gestreut werden. Die weitgehend ebenen Strecken sind auch bei Glätte im Normalfall sicher befahrbar, wobei die Verkehrsteilnehmer ihre Geschwindigkeit und Fahrweise anpassen müssen. Dies spart in vielen Fällen Kosten und Streustoffe. Lediglich bei extremer Eisglätte oder sehr starkem Schneefall, der länger liegen bleibt, sollten diese Straßen (allerdings nachrangig, wenn die Stufen I und II frei sind) geräumt und/oder gestreut werden, um sie befahrbar zu halten.

Eine Ausnahme gilt hier, wenn die Straßen maßgeblich dem Radverkehr dienen, dann müssten diese gestreut werden. Dies ist weiter unten genauer dargestellt.

Einsatzstrategie

Die Gemeinde hat ein differenziertes Alarmierungssystem. Im Falle möglicher Glättebildung werden Bereitschaften und ggf. Kontrollen im Straßennetz durchgeführt. Im Falle von Schneefall und/oder festgestellter Glättebildung werden unverzüglich Räum- und Streueinsätze durchgeführt. Im Falle nächtlicher Glättebildung ist gewährleistet, dass der Einsatz so rechtzeitig beginnt, dass er mit Beginn der morgendlichen Verkehrsspitze abgeschlossen ist. Die Auswertung von Einsätzen zeigt, dass dieses System gut funktioniert, zumal die Einsatzzeiten relativ kurz sind.

Vorbeugende Streueinsätze werden derzeit in der Regel nicht durchgeführt. Nach heutigem Stand der Technik und des Wissens sind aber vorbeugende Streueinsätze nicht nur in bestimmten Fällen rechtlich zwingend erforderlich, sondern sie führen auch bei richtiger Durchführung dazu, den Verkehr noch besser zu sichern; zudem bestehen hierbei noch erhebliche Potentiale zur Reduzierung der ausgebrachten Salzmengen. Richtig angewendet kann bei vorbeugender Streuung die erforderliche Salzmenge gegenüber der kurativen Streuung (Auftauen vorhandener Eisschichten) um etwa 50 % reduziert werden.

Es wird daher empfohlen, die Einsatzstrategie insofern weiterzuentwickeln, dass künftig in den Fällen, in denen Glätte sicher vorausgesagt werden kann, der Einsatz wenn möglich vorbeugend erfolgt. Dies bedingt allerdings eine entsprechende technische Ausstattung, gute Wetterinformationen sowie entsprechend gut geschultes Personal. Hierauf wird im Weiteren bei den jeweiligen Themen eingegangen und die entsprechenden Maßnahmen empfohlen.

Streustoff-Anwendung

In Pfinztal wird seit vielen Jahren erfolgreich Feuchtsalz angewendet, die Gemeinde war damit Vorreiter dieser modernen Winterdienst-Technik. Hierbei wird das trockene Salz vor dem Ausstreuen mit einer Salzlösung angefeuchtet, beides im Verhältnis 70:30 % (dementsprechend auch Feuchtsalz „FS30“ genannt).

Vorteil dieser Technik gegenüber reinem Trockensalz ist, dass das Salz wesentlich besser und gleichmäßiger auf die Fahrbahn aufgebracht werden kann. Somit gibt es weniger Streuverluste, und das Salz haftet besser auf der Fahrbahn; zudem wirkt das Salz in Verbindung mit der Lösung wesentlich schneller. Im Ergebnis kann mit einer deutlich reduzierten Salzmenge (ca. 25 % weniger) eine bessere und schnellere Wirkung auf der Straße erreicht werden, zudem ist auch eine vorbeugende Streuung mit Feuchtsalz möglich.

Feuchtsalz ist damit sowohl aus verkehrlichen als auch aus ökologischen Gründen dem Trockensalz überlegen, die für die Technik erhöhten Investitionen

(aufwendigere Streugeräte und Anlage zum Mischen und Betanken der Salzlösung) amortisieren sich nach kurzer Zeit, so dass auch aus wirtschaftlichen Gründen Feuchtsalz eine gute Lösung ist.



Bild: Modernes Feuchtsalz-Streugerät der Gemeinde

Allerdings hat sich die Winterdienst-Technik in jüngster Zeit weiterentwickelt. Besonders für die verstärkt eingesetzte vorbeugende Streuung (siehe oben) als auch für die Bekämpfung leichter Eisglätte ist nach neuestem Stand der Einsatz reiner Salzlösung (ohne Zugabe trockenen Salzes), auch als „FS100“ bezeichnet, noch besser geeignet als Feuchtsalz FS 30, da dies noch gleichmäßiger auf die Straße aufgebracht werden kann, dort noch besser haftet und noch schneller wirkt. Im Vergleich zu Feuchtsalz FS 30 kann in den Anwendungsfällen die Salzmenge nochmals deutlich reduziert werden (etwa um 50 %). Daher wird empfohlen, künftig in Pfinztal eine differenzierte Einsatzstrategie mit verstärkter Anwendung von FS100 zu implementieren.

Allerdings kann FS100 nicht bei jeder Situation angewendet werden: In den Fällen, in denen eine erhöhte Salzmenge erforderlich ist, d.h. bei Schneefall oder bei starker Eisbildung sowie bei sehr tiefen Temperaturen (unterhalb von -6°C), ist nach wie vor FS30 erforderlich, da sonst die Gefahr besteht, dass die Eisdecke auf der Straße wieder überfriert und somit noch glatter wird.

Ein optimaler Winterdienst erfordert somit eine differenzierte Anwendung von FS30 und FS100 je nach Einsatzfall. Dies bedingt nicht nur gut geschultes Personal, das die Witterungssituation richtig einschätzt und die Streustoffe richtig wählt, sondern auch Fahrzeuge und Geräte, die beide Systeme ermöglichen.

Gerade hier hat sich die Technik in jüngster Zeit wesentlich weiterentwickelt: Zunächst war es nur möglich, FS100 über spezielle Sprühdüsen auszubringen, während FS30 über einen rotierenden Streuteller ausgebracht werden muss. Somit mussten entweder Wechsellaufbauten oder spezielle Kombinationsgeräte (mit Streuteller und Sprühdüsen) beschafft werden, was insbesondere für kleinere Gemeinden nicht wirtschaftlich war.

Seit kurzem bietet die Industrie allerdings Geräte mit Streutellern an, die wechselseitig entweder FS30 oder FS100 und damit beide Techniken ausbringen können, diese Geräte sind nur unwesentlich teurer und amortisieren sich bereits im ersten Winter.

Daher wird der Gemeinde Pfinztal empfohlen, bei Neubeschaffungen von Streufahrzeugen nur noch solche Geräte zu beschaffen, die flexibel eingesetzt werden können. Somit ist es möglich, in allen Fällen vorbeugenden Streuens und leichter Glätte FS100 einzusetzen und damit sowohl Kosten als auch erheblich Salz einzusparen.



Bild: Beispiel eines Streugerätes, das reine Lösung über den Streuteller ausbringt

Da die vorhandenen Geräte nicht alle zeitnah ersetzt werden, sollten die vorhandenen Geräte entsprechend nachgerüstet werden, was auch mit relativ geringem Aufwand möglich ist. In einem ersten Schritt wird empfohlen, dass zum nächsten Winter zumindest zwei Geräte verfügbar sind, die FS100 streuen können. Somit wäre es möglich, die Streustufen I und II beim vorbeugenden Streuen mit diesen zwei Geräten komplett zu bedienen. Ein entsprechender Einsatzplan sollte ausgearbeitet werden.

Im Zusammenhang mit der Streustrategie auf den Straßen wird auch immer wieder die Frage in den Raum gestellt, ob nicht – zumindest auf den Nebenstraßen – auf Salz verzichtet und stattdessen auf abstumpfende Streustoffe (Splitt, Granulat etc.) zurückgegriffen werden sollte. Diese Fragestellung wurde in der Vergangenheit sowohl aus verkehrlicher als auch aus ökologischer Sicht umfassend untersucht, so dass hierzu abgesicherte Erkenntnisse vorliegen.

Aus verkehrlicher Sicht ist dabei festzustellen, dass insbesondere auf Steigungs- und Gefällstrecken es nicht möglich ist, mit abstumpfenden Stoffen eine ausreichende Befahrbarkeit und Sicherheit für den Verkehr herzustellen. Abgesehen davon, würde eine abstumpfende Streuung auf Straßen erhebliche Streumengen und Kosten erfordern, bei gleichzeitig kaum vorhandener Wirkung.

Aber auch aus ökologischer Sicht würde eine abstumpfende Streuung keine Vorteile gegenüber der sparsamen Salzstreuung bringen, sondern nur massive Nachteile, insbesondere hinsichtlich Entsorgung, Energieaufwand und CO₂-Bilanz. Eine bereits 2003 vom Umweltbundesamt durchgeführte umfassende Ökobilanz, in der die Umweltauswirkungen verschiedener Streustoffe umfassend analysiert und bewertet wurden, hat – unabhängig von den verkehrlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen – ergeben, dass eine abstumpfende Streuung auf Straßen mit erheblich höheren Umweltbelastungen verbunden ist als eine sparsame Salzstreuung. Verglichen wurde damals mit FS30. Wird nun wie oben beschrieben ein differenziertes System aus FS30 und FS100 eingesetzt, sind die ökologischen Vorteile sogar noch höher. Damit ist klar, dass die oben empfohlene Streustrategie nicht nur aus verkehrlicher und wirtschaftlicher Sicht das Optimum darstellt, sondern auch aus ökologischer Sicht.

Auch andere Salze als das derzeit eingesetzte Kochsalz Natriumchlorid (NaCl) sind in der Ökobilanz insgesamt schlechter, abgesehen von schlechterer Wirksamkeit, höheren Kosten und schlechter Handhabbarkeit.

Die vorgeschlagene Weiterentwicklung der existierenden FS30-Streustrategie der Gemeinde Pfingsttal zu einer differenzierten FS30/FS100-Strategie ist daher zu empfehlen und wird die Gemeinde zu einem Vorreiter bei einem effektiven und ökologischen Winterdienst machen.

Winterdienst für den Radverkehr

Im Zuge des zunehmenden Umweltbewusstseins und Trends zur umweltfreundlichen Mobilität nimmt der Radverkehr in jüngster Zeit deutlich zu, dabei nicht nur im Sommer für touristische Zwecke, sondern vor allem auch ganzjährig im Alltagsradverkehr und damit auch im Winter. Problematisch dabei ist, dass nach einer aktuellen Studie des Bundesverkehrsministeriums Radfahrer bei Glätte ganz besonders gefährdet sind und ein hohes Sturz- und Verletzungsrisiko haben. Soll der Radverkehr gefördert werden, ist dementsprechend ein guter Winterdienst für den Radverkehr auf dessen Alltagswegen erforderlich.

In Pfinztal gibt es derzeit kein explizit ausgewiesenes Radwegenetz. Der touristische Radverkehr hat Routen vor allem entlang der Pfinz auf Nebenwegen sowie Querverbindungen nach Wöschbach über die Straßen. Der Alltagsradverkehr ist weitgehend auf die Benutzung der Straßen angewiesen, nur wenige Abschnitte haben kurze Rad- und Gehwege. Dabei ist die B 10 als Hauptachse nicht besonders für den Radverkehr eingerichtet (z.B. Radfahr- oder Schutzstreifen), allerdings weitestgehend mit Tempo 30 ausgewiesen. Teilweise existieren parallele Nebenstraßen, auf die der Radverkehr ausweichen kann. Diese sind teilweise für den Kfz-Verkehr gesperrt, aber nicht ausdrücklich als Fahrradstraßen ausgewiesen. Unabhängig von den Aspekten des Winterdienstes wird empfohlen, in Pfinztal ein durchgängiges Radwegenetz für den Alltagsradverkehr einzurichten und auszuweisen (Radfahrstreifen, Schutzstreifen und Fahrradstraßen); dies wäre im vorhandenen Netz möglich.



Bilder: Radfahrer ungeschützt auf B 10

Pfinzstraße als Radverbindung parallel zur B 10

Für den Winterdienst wird empfohlen, auf diesem Hauptradwegenetz (auch wenn es noch nicht so explizit ausgewiesen ist), einen qualitativ hochwertigen Winterdienst zu machen, um den Radverkehr nachhaltig zu fördern und zu sichern.

Das bedeutet:

- Effektive Räumung bis zu den Fahrbahnrandern auf den vom Radverkehr genutzten breiten Hauptstraßen, das bedeutet ggf. auch das Nachbearbeiten bereits für den Kraftfahrzeugverkehr geräumter Straßen.
- Aufnahme der als Parallelverbindung vom Radverkehr genutzten Nebenstraßen in den Räum- und Streuplan, auch wenn sie derzeit hier wegen untergeordneter Bedeutung für den Kfz-Verkehr nicht enthalten sind. Dies sind nach erster Prüfung nur wenige Verbindungen der Stufe III, die zusätzlich aufzunehmen wären.

Es wird empfohlen, die vorhandenen Räum- und Streupläne entsprechend zu überprüfen und zu ergänzen.

Als effektivste Methode zur Herstellung einer für den Radverkehr sicher benutzbaren Verkehrsfläche wird der Einsatz von Salzlösung (wie bei den Straßen) empfohlen, die eine effektive und zielgenaue Ausbringung sehr geringer Mengen erlaubt.

Es wird empfohlen, die Räumung der separaten Radwege (bzw. Rad-/Gehwege) und der für den Radverkehr vorgesehenen schmalen Nebenstraßen mit einem dafür eigens vorgesehenen Kleinfahrzeug im gesamten Gemeindegebiet durchzuführen, das mittels Vorbaubesen sehr sauber räumt und dann Salzlösung ausbringt. Eines der drei vorhandenen Fahrzeuge für den maschinellen Geh- und Radwegwinterdienst (Ladog Geräteträger) sollte dafür vorgesehen und hierfür ein Einsatzplan aufgestellt werden, die beiden anderen Fahrzeuge sollten sich dann auf die maschinelle Bearbeitung der reinen Gehwege im Gemeindegebiet konzentrieren. Das Fahrzeug ist bereits für Feuchtsalz ausgestattet, hier wäre eine Nachrüstung für die Solestreuung zu empfehlen.



Bild: Radwegwinterdienst mit Besen und Salzlösung (Beispiel Stadt Hannover)

Die angesprochenen Nacharbeiten auf den Bundesstraßen (Räumung der seitlichen Schneewälle) sollte durch die jeweils in diesem Gebieten eingesetzten Fahrzeuge des Straßenwinterdienstes durchgeführt werden, die ja in der Regel nachrangig zu den Fahrzeugen der Straßenbauverwaltung diese Strecken befahren.

Der Winterdienst auf den wichtigen und gefährlichen Straßen der Stufen I und II (wichtige Ortsverbindungen und Steigungsstrecken), der ja ohnehin für den Kfz-Verkehr durchgeführt wird, dient natürlich auch dem Radverkehr auf diesen Straßen, der diese dann sicher nutzen kann. Die oben hierfür empfohlene Optimierung (weitergehende vorbeugende Streuung und Einsatz von Salzlösung bei bestimmten Witterungslagen) würde auch dem Radverkehr deutlich zu Gute kommen.

Fahrzeug- und Geräte-Ausstattung

Die Gemeinde Pfintzal hat eine moderne und gute Ausstattung für den Winterdienst. Die Fahrzeuge für den Straßenwinterdienst und teilweise auch für den Geh- und Radwegwinterdienst sind für den Einsatz von Feuchtsalz FS30 ausgerüstet.



Bild: Unimog und Schneepflüge der Gemeinde

Wie bereits oben dargestellt, wird empfohlen, mittelfristig alle Fahrzeuge für den Straßenwinterdienst sowie eines für den Radwegwinterdienst für den kombinierten Einsatz von FS30/FS100 auszurüsten bzw. nachzurüsten. Kurzfristig sollten für den nächsten Winterdienst zwei Fahrzeuge für den Straßenwinterdienst entsprechend ausgerüstet werden. Für den Unimog KA – Y 3748 ist in diesem Jahr eine Ersatzbeschaffung vorgesehen. Das neue Fahrzeug sollte dann direkt mit entsprechender Technik ausgerüstet werden. Ergänzend wäre bei mindestens einem älteren Gerät die Nachrüstung des Streutellers kurzfristig zu empfehlen. Auch für das Fahrzeug für den Radwegwinterdienst ist eine zeitnahe Umstellung zu empfehlen.

Die Anzahl der im Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge ist gut und ausreichend. Hiermit kann im Bedarfsfall ein auch im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden ein guter Bedienungsstandard im gesamten Gemeindegebiet sichergestellt werden. Es wird empfohlen, dies so beizubehalten, eine Aufstockung ist nicht erforderlich, lediglich die oben genannte Optimierung der technischen Ausstattung.

Streustoff-Lagerung und -Bevorratung

Die Gemeinde Pfinztal hat auf ihrem Bauhof ein Streustofflager mit Kapazitäten von 180 cbm in zwei Hallen und 85 cbm in drei Silos, aus denen die Beladung schnell erfolgen kann. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 80 t in einem normalen Winter ist dies ausreichend, um Versorgungsengpässe zu vermeiden.

Des Weiteren gibt es noch einen Soleerzeuger mit Kapazität von 4 t Salz und einen Vorratstank für 8000 Liter Lösung; die Salzlösung wird für Feuchtsalz und bei Umsetzung der Empfehlungen des Gutachtens künftig für reine Lösungsausbringung benötigt. Die Löse- und Tankkapazität reicht für einen Volleinsatztag und eine entsprechende Nachproduktion aus.



Bild: Salzsilos und Soleanlage im Bauhof

Die Gemeinde ist damit hinsichtlich Streustoffbevorratung und -erzeugung gut aufgestellt, auch für ggf. künftig verstärkten Einsatz von Salzlösung, zumal dann die Salzmengen insgesamt abnehmen werden.

Einsatzpläne

Für den Winterdiensteinsatz existieren bei der Gemeinde Räum- und Streupläne. Dabei erfolgt der Einsatz wie folgt:

- **Straßenwinterdienst:**
Eingesetzt werden 4 Großfahrzeuge mit Schneepflug und Feuchtsalz-Streugerät, diese bedienen jeweils in einem der vier Ortsteile zunächst die Straßen der Stufe I, dann der Stufe II. Die Stufe III wird nur bei Bedarf und dann nachrangig bedient, wenn die anderen Straßen frei sind.
Zusätzlich existiert für den Fall von Glätte nur in Höhenlagen ein Sonderplan, der bei entsprechendem Bedarf mit einem Fahrzeug bedient wird.
Außer bei dem Plan für Höhenlagen sind bei den Plänen zwar das Einsatzgebiet und die Dringlichkeiten vorgegeben (farbiger Eintrag im Stadtplanausschnitt), jedoch nicht die Fahrtreihenfolge. Sicherlich kennen die Fahrer ihre Strecken genau, aber für den Fall eines Ausfalls und vor allem für die gerichts-feste Dokumentation wird empfohlen, Räum- und Streupläne mit vorgegebenen Routen zu erstellen, wie dies allgemein üblich ist und auch im Winterdienst-Merkblatt empfohlen wird.
- **Rad- und Gehwege:**
Der maschinelle Einsatz auf den Radwegen und den Gehwegen, die von der Gemeinde zu bedienen sind, erfolgt mit zwei Kleingeräteträgern mit Schneepflug und Feuchtsalz-Streugerät, ein weiterer Ackerschlepper mit Schneepflug und Trockensalz-Streuer wird ausschließlich auf Gehwegen eingesetzt. Die Gebiete sind jeweils regional aufgeteilt.
Für diese Touren sind weder die genauen Strecken noch die Fahrtreihenfolge vorgegeben. Dies sollte auch geändert und genaue Räum- und Streupläne erstellt werden. Wird der Empfehlung der Abtrennung der Radwege gefolgt, müssten die Touren ohnehin neu geplant werden.
- **Handstredienst:**
Für Gehwege, Verbindungswege, Fußgänger-Überwege und gemeindliche Flächen, die von der Gemeinde im Handstredienst zu betreuen sind (einschließlich Friedhöfe), werden insgesamt 8 Kleinkolonnen eingesetzt, denen jeweils ein Fahrzeug zugeteilt ist, auf dessen Pritsche Streugut und Material (ggf. Kleingeräte) mitgeführt werden.
Hier sind die einzelnen zu bedienenden Abschnitte und Stellen zwar aufgelistet, es ist aber in vielen Fällen nicht genau fixiert, was im Einzelnen zu machen ist. Dies kann auch zu Unklarheiten und vor allem mangender Nachvollziehbarkeit führen. Es wird empfohlen, dies näher zu spezifizieren, was auch über Pläne, Karten und Fotos erfolgen kann. Es wird davon ausgegangen, dass die Nummerierung der Objekte auch der Reihenfolge der Bedienung entspricht. Sollte das nicht der Fall sein, sollte auch hier ein chronologischer Räum- und Streuplan erstellt werden.
Bei der Analyse der Einsatzgebiete fällt auf, dass diese scheinbar ungleich verteilt sind (relativ viele Flächen in Kleinsteinbach für eine Gruppe). Dies sollte nochmals an Hand der tatsächlichen Einsatzzeiten überprüft werden.
Für die durch die Gemeinde zu betreuenden Flächen auf und an den Schulgrundstücken sind die jeweiligen Hausmeister beauftragt. Diese werden zentral durch die Winterdienst-Einsatzleitung alarmiert. Grundsätzlich ist dies ein gutes und effektives System, die zugeteilten Flächen sollten allerdings wie zuvor dargestellt auch genauer spezifiziert werden (Lageplan, Bilder).

- Winterdienst an den Stadtbahn-Stationen:
Dieser ist von der Gemeinde an ein privates Unternehmen vergeben, das von der Gemeinde alarmiert und beaufsichtigt wird. Die Reihenfolge der Bedienung der insgesamt 8 Stationen ist im Plan vorgegeben. Mittelfristig wird auch hier empfohlen, den Auftrag genauer zu spezifizieren (Lageplan mit genauen Streuflächen und -grenzen).

Beobachtung von Wetter und Straßenzustand sowie Einsatz-Management

Die Beobachtung von Wetter und Straßenzustand und auf dieser Basis dann auch die Auslösung der Einsätze (mit Alarmierung) erfolgt in der Gemeinde zentral. Derzeit sind hierfür im Wechsel Personen der Verwaltung eingeteilt, die sich auf allgemeine Wettermeldungen im Internet stützen. Mit früher genutzten speziellen Wetterinformationen des Deutschen Wetterdienstes (Straßen-Wetter-Informationssystem SWIS des DWD) war man nicht sehr zufrieden.

Es wird empfohlen, die Wetterinformation und die Alarmierung künftig unmittelbar in die Hände des Bauhofs zu geben, damit dort eine zentrale Einsatzleitung mit allen Funktionen entsteht (Wetter- und Straßenzustands-Beobachtung, ggf. Kontrollfahrten sowie Auslösung, Steuerung, Überwachung und Kontrolle aller Einsätze, Unmittelbare Reaktion bei Störungen und besonderen Ereignissen).

Die Bündelung bringt nicht nur Synergien hinsichtlich der Ressourcen, sondern auch eine höhere Effektivität des Winterdienstes. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Merkblattes Winterdienst sowie der Erfahrungen anderer Städte und Gemeinden.

Für den Winterdienst sollten spezielle Straßen-Wetter-Informationen genutzt werden, diese werden sowohl vom DWD als auch von privaten Anbietern relativ günstig angeboten. Dies ist gerade bei künftig verstärkt erfolgenden vorbeugenden Streuungen erforderlich.

Wichtig ist allerdings in diesem Zusammenhang eine gute Schulung der in der Einsatzleitung eingesetzten Personen hinsichtlich Analyse und Interpretation der Wetterdaten, Entstehung von Winterglätte, Kontrollen, richtiger Zeitpunkt und Art der Einsätze (auch vorbeugend) sowie richtiger Dosierung der Streustoffmengen.

Dokumentation

Für die Dokumentation der durchgeführten Winterdienst-Leistungen existieren größtenteils Formulare, in die die erledigten Arbeiten und die Zeiten eingetragen werden. Zusätzlich werden bei Einsatzfahrten die gefahrenen Routen mittels GPS auf Mobiltelefon aufgezeichnet.

Allerdings gibt es keinen direkten Bezug zwischen Aufzeichnungen und Aufschreibungen, ggf. wäre eine GPS-Erfassung im Fahrzeug zu prüfen. Zudem gibt es teilweise Differenzen zwischen den Streuplänen und den Erfassungsformularen, dies sollte aktualisiert und vereinheitlicht werden, d.h. Räum- und Streupläne mit Fahrtrouten (siehe auch Empfehlungen weiter oben), die direkt auch als Erfassungsformular dienen. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass die Berichte auch immer sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden, damit sie später auch zur gerichtsfesten Dokumentation dienen können. Die (zumindest stichprobenhafte) Kontrolle sollte durch die Einsatzleitung erfolgen, auch hier wären Schulungen sinnvoll. Besonders wichtig

ist eine gute Kontrolle (und deren Dokumentation) bei den beauftragten Dritten (AVG-Haltepunkte).

Derzeit werden die Streumengen nicht bzw. nicht ausreichend dokumentiert. Zwar wird die Anzahl der Streugut-Ladungen erfasst, allerdings weder eine Gesamtmenge pro Einsatz (in t oder cbm) noch die beim Einsatz eingestellte Streudichte (in g/m²). Dies ist allerdings für die gerichtsfeste Dokumentation und den Nachweis der erfolgten Streuungen erforderlich und sollte daher in den Formularen ergänzt werden.

Zusätzlich zu den einzelnen Einsatzfahrzeugen und Kolonnen muss auch in der Einsatzleitung eine gute Dokumentation des Winterdienstes erfolgen, um später ggf. die Durchführung nach besten Kräften nachweisen zu können. Dabei sind alle Feststellungen, Kontrollen, Ereignisse und Aktionen, insbesondere auch Alarmierungen und Einsätze zu dokumentieren.

Derzeit wird im Bauhof ein Streubuch geführt, in das Temperaturen, Wetterlagen und Alarmierungen/Einsätze eingetragen werden. Dies ist eine gute Grundlage. Teilweise sind diese Daten allerdings nicht ausreichend, um die Situation im Nachhinein nachvollziehen zu können. Das Formular und die Eintragungen sollten künftig ergänzt werden, eine entsprechende Schulung der Einsatzleitung wäre sinnvoll.

Betreuung der Stadtbahn-Haltepunkte

Die winterdienstliche Betreuung der Stadtbahn-Haltepunkte obliegt eigentlich rechtlich dem Betreiber der Stadtbahn, d.h. der AVG. Sie wurde vertraglich auf die Gemeinden übertragen, die Nutznießer der Stadtbahn-Anbindung sind, so auch auf die Gemeinde Pfinztal. Dies betrifft sieben Stationen an der S5 sowie eine Station an der S4 (Hummelberg).

Die Gemeinde Pfinztal hat den Winterdienst weiter an ein privates Unternehmen vergeben, das eine Bereitschaftspauschale pro Monat sowie jeden durchgeführten Einsatz pauschal vergütet bekommt. Die Auslösung der Einsätze erfolgt dabei jeweils durch die Gemeinde.

Auch mit der Beauftragung eines Unternehmens bleibt die Verantwortung und die Haftung bei der Gemeinde, wichtig hierfür ist die Beauftragung eines zuverlässigen und qualifizierten Unternehmens sowie eine laufende Kontrolle und Überwachung.

Der Winterdienst an Stadtbahn-Stationen ist rechtlich sehr hohen Anforderungen unterworfen. Es besteht nach der aktuellen Rechtsprechung für den Winterdienst an Bahnstationen ein sehr hohes Haftungsrisiko, auch bezüglich der persönlichen strafrechtlichen Haftung.

Es müssen alle Zugänge und alle Flächen jederzeit schnee- und eisfrei gehalten werden, die Dauer der Streupflicht umfasst die gesamte Betriebszeit. Da die Bahnen werktags nur eine kurze Nachtpause haben (zwischen 2 und 4 Uhr) sowie am Wochenende sogar ohne Nachtpause fahren, ist ein Winterdienst (fast) rund um die Uhr erforderlich. Da die Gemeinde den Winterdienst auslösen und ggf. überwachen muss, muss diese auch entsprechend zu diesen Zeiten besetzt sein.

Der Winterdienst an den Stationen ist also für die Gemeinde mit einem hohen Aufwand und Haftungsrisiko verbunden, zumal die Fremdfirma hohe Preise hat. Um diesen Aufwand zu reduzieren, wäre folgendes zu prüfen:

- Rückgabe der Verantwortung an die AVG
Dies hat nicht nur eine Entlastung der Gemeinde zum Vorteil, sondern es ist

auch haftungsrechtlich sinnvoller, eine direkte Verantwortung ohne Zwischenstufen zu schaffen. Zudem kann eine zentrale Vergabe und Überwachung für alle Stationen erhebliche Synergien bringen. Ggf. könnte ja die Gemeinde Pfinztal hierzu einen Kostenbeitrag im Gegenzug leisten.

- Kooperation mit Nachbargemeinden
Sollte die erste Lösung nicht möglich sein, wäre zumindest eine Kooperation mit Nachbargemeinden sinnvoll, um die Arbeiten entlang von Linienästen gemeinsam vergeben, auslösen und überwachen zu können. Hier würden zumindest Synergien geschaffen.
- Winterdienst in Eigenleistung
Sofern die beiden ersten Lösungen nicht in Frage kommen, wäre alternativ zu prüfen, ob der Winterdienst effektiver in Eigenleistung durch die Gemeinde ausgeführt werden kann. Dies wäre durch eine Kostenvergleichsrechnung und Abwägung der Vor- und Nachteile zu prüfen. Der eigene Überwachungsaufwand und das Haftungsrisiko sind dabei einzubeziehen. Dies ist vor allem dann vorteilhaft, wenn die Fremdleistung nicht genügend zuverlässig ist.

Winterdienst auf Fußgängerflächen und privaten Flächen

Im Bereich der Fußgängerflächen und der privaten Flächen hat die Gemeinde folgende Pflichten im Winterdienst:

- Alle öffentlichen Gehwege und Verbindungswege, die unentbehrlich sind und für die Ortsveränderung genutzt werden müssen, soweit diese nicht auf die Anlieger übertragen sind. Dies sind vor allem Abschnitte ohne Anlieger sowie Abschnitte mit gemeindlichen Flächen oder Gebäuden als Anlieger.
Zu den Gehwegen gehören jeweils auch die in diesem Bereich befindlichen Bushaltestellen auf voller Fläche sowie die Zugänge zu Überwegen bis zur Bordsteinkante.
- Alle belebten und unentbehrlichen Fußgänger-Überwege über Straßen. Hierzu zählen nicht nur die besonders markierten Überwege (Zebrastreifen, Furten an Signalanlagen und an Querungshilfen), sondern auch die belebten Querungen über kreuzende und einmündende Straßen an Knotenpunkten, die nicht besonders markiert sind. Es wird empfohlen, eine Bestandaufnahme dieser Querungen zu machen und zu überprüfen, ob diese vollständig im Winterdienstplan enthalten sind, da dies auf der Basis der vorhandenen Unterlagen unklar ist. Zudem wird empfohlen, Überwege über untergeordnete Straßen an die jeweiligen Anlieger zu übertragen (siehe hierzu auch untenstehenden Punkt Winterdienst-Satzung).
- Bei den gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden sind nicht nur die öffentlichen Flächen (Gehwege davor) zu räumen und zu streuen, sondern auch die unentbehrlichen Zugänge zu den Gebäuden und Einrichtungen sowie zu den Parkplätzen.
- In den gemeindlichen Grünanlagen müssen nur Durchgangswege, die benutzt werden müssen, geräumt und gestreut werden.
- An den Friedhöfen müssen die Zugänge, die Hauptverbindungswege und bei Beerdigungen der jeweilige Zugang zum Grab geräumt und gestreut werden.

Bei den öffentlichen Flächen gelten als Freihaltezeiten die Zeiten des allgemeinen Tagesverkehrs, die auch in der Satzung geregelt sind. Bei den privaten Flächen kommt es auf das jeweilige Verkehrsbedürfnis an, dies kann im Einzelfall auch länger

sein (z.B. bei abendlichen Veranstaltungen im Rathaus) oder auch kürzer (Friedhof nur während der Öffnungszeiten).

Längere und ausreichend breite Gehwegabschnitte werden maschinell geräumt und gestreut (vgl. auch oben Ausführungen zu Rad- und Gehwegen), die meisten der Flächen werden manuell durch die Kolonnen betreut. Hier sollte wie bereits oben ausgeführt eine genauere Spezifizierung der Flächen erfolgen.

Die Flächen, die im Bereich der Schulen zu betreuen sind (öffentliche Flächen vor der Schule und private Flächen auf dem Grundstück) werden durch die Schulhausmeister betreut; zusätzlich wurden diesen auch direkt benachbarte, andere gemeindliche Flächen zugeordnet. Die Hausmeister werden durch die Gemeinde zentral alarmiert. Dieses System ist sehr gut, auch hier sollte eine genauere Spezifizierung der Flächen sowie eine ausreichende Dokumentation erfolgen.

In der Dienstanweisung für den Winterdienst ist der Winterdienst auf den Friedhöfen werktags nur als freiwillige, nachgeordnete Leistung bezeichnet. Dies entspricht allerdings nicht der rechtlichen Lage, denn es besteht eine Räum- und Streupflicht an allen Tagen während der Öffnungszeiten. Die Einsatzpläne müssen also entsprechend angepasst werden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Öffnungszeiten der Friedhöfe für die Winterperiode einzuschränken, um diese dann auch im Winterdienst gut erfüllen zu können. Die derzeit aushängenden Zeiten (8-18 Uhr) sind für den Winterdienst schwierig zu erfüllen, und sie sind auch nicht für die Nutzer so ausgedehnt erforderlich, zumal es dann teilweise noch dunkel ist. Eine Einschränkung (z.B. 9-17 Uhr) ist insofern zu empfehlen. Es ist nicht erforderlich, den Friedhof außerhalb dieser Zeiten abzusperren, nur besteht dann außerhalb der Zeiten keine Haftung.

Winterdienst-Satzung

Die „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)“ der Gemeinde Pfinztal vom 29.7.2015 regelt die Übertragung von Winterdienst-Pflichten auf die Anlieger. Diese wurde im Rahmen des vorliegenden Gutachtens auf ihre Aktualität hinsichtlich der neuesten Rechtsprechung und technischen Entwicklung überprüft.

Hieraus ergeben sich folgende Anregungen zur Fortschreibung der Satzung:

- Die erforderlichen Räumbreiten für den Fußgängerverkehr sind teilweise zu gering angesetzt (1 m), die Rechtsprechung geht heute von 1,50 m aus. Teilweise finden sich hier auch Widersprüche innerhalb der Satzung.
- Nicht markierte Fußgänger-Überwege sollten auch auf die Anlieger übertragen werden.
- Das Ablagern von Schnee auf der Fahrbahn oder in den Straßenrinnen sollte generell nicht gestattet werden (§5(2)).
- An Bushaltestellen sollte auf voller Länge geräumt und gestreut werden (§5(5)).
- Die Regelung in §5(6) für Straßen ohne Gehwege ist schwer verständlich und rechtlich nicht eindeutig genug. Hier sollte die gesetzliche Regelung gewählt werden.
- Die Regelungen in § 6 zu den Streustoffen entsprechen nicht dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik und sind haftungsrechtlich kritisch. Ein generelles Tausalzverbot ohne jede Ausnahme kann zur Haftung der Gemeinde führen. Bei den abstumpfenden Stoffen sollten umweltkritische Stoffe ausgeschlossen werden.

- Die Regelung zu den Härtefällen sollte entfallen oder anders formuliert werden, da die Härtefälle zu unkonkret beschrieben sind und dies angreifbar ist. Es ist der Gemeinde auch ohne explizite Satzungs-Regelung unbenommen, besondere Härtefälle zu regeln.

Es wird angeregt, die Satzung entsprechend fortzuschreiben. Bei Bedarf können ggf. konkrete Formulierungsvorschläge gemacht werden.

Personal und Schulung

Genauere Analysen zur Personalausstattung wurden im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht durchgeführt. Allerdings kann festgestellt werden, dass der Winterdienst vom Aufgabenumfang derzeit mit dem Personal gut abgedeckt werden kann, die Hinzuziehung der Hausmeister der Schulen entlastet dabei den Bauhof in guter Weise. Zusätzliche Aufgabenumfänge, wie z.B. die oben diskutierte Übernahme der Stadtbahn-Haltestellen, könnten nur mit zusätzlichem Personal bewältigt werden.

Wichtig für die Qualität und Effektivität des Winterdienstes ist eine regelmäßige Schulung des maßgebenden Personals, d.h. Bauhof- und Einsatzleiter sowie Kolonnenführer/Vorarbeiter des Winterdienstes, dies insbesondere auch bei Neuerungen und Optimierungen im Winterdienst.

Entsprechend den o.g. Vorschlägen zur Optimierung des Winterdienstes wäre daher eine intensive Schulung dieses Personals rechtzeitig vor dem nächsten Winter zu empfehlen. Inhalte dieser Schulung sollten sein:

- Rechtsgrundlagen des Winterdienstes (kurz)
- Winterdienst-Satzung
- Wetterentwicklung, Bildung von Schnee- und Eisglätte
- Wirkung von Streustoffen, angepasste Dosierung
- Anwendung von Feuchtsalz und Flüssigsalz
- Vorbeugende Streuung
- Winterdienst-Strategie, Wetterinformation, Kontrollen
- Alarmierung und Einsatzsteuerung
- Überwachung von beauftragten Unternehmen und Anliegern
- Dokumentation des Winterdienstes
- Haftungsfragen

Wegen des Umfangs der Schulung wäre es ggf. sinnvoll, die Schulung nicht über den gesamten Tag, sondern als zwei gute halbe Tage durchzuführen, wobei ggf. ein Teil der Gruppe nur einen Teil mitmacht. Zudem ist zu überlegen, für die normalen Einsatzkräfte eine Kurzschulung (max. ca. 3 Stunden) mit Schwerpunkt der praktischen Aspekte (Wirkung und Dosierung Streustoffe, Dokumentation) durchzuführen.

Die Schulung sollte sehr stark praktisch orientiert sein.

Die Dienstanweisung für den Winterdienst sollte zum nächsten Winter aktualisiert werden (Bringen aller Inhalte auf den neuesten rechtlichen und technischen Stand, Einarbeitung der Optimierungsmaßnahmen, die umgesetzt werden sollen). Diese kann dann u.a. auch als Schulungsgrundlage dienen.

Zusammenfassende Empfehlungen

Der Winterdienst der Gemeinde Pfinztal wurde im Rahmen des vorliegenden Gutachtens kritisch überprüft und Vorschläge für dessen Weiterentwicklung im Lichte der aktuellen Rechtsprechung und technischen Entwicklung unterbreitet.

Zunächst ist festzustellen, dass der Winterdienst der Gemeinde auf einem organisatorisch und technisch gutem Stand ist und den Bürgern und Verkehrsteilnehmern ein gutes Anbindungs- und Sicherheitsniveau im Winter bietet. Die Einteilung des Straßennetzes in drei Streustufen und die Anwendung auftauender Streustoffe entspricht dem Stand der Technik und ist gut.

Zur Weiterentwicklung werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Umstellung des Straßenwinterdienstes auf verstärkte vorbeugende Streuung und Streuung reiner Salzlösung bei entsprechenden Witterungslagen
- Einrichtung eines Radwegwinterdienstes mit zügiger und guter Räumung und Streuung der Hauptfahrradrouten im Gemeindegebiet, auch hier Anwendung von Salzlösung
- Entsprechende Anpassung des Fuhrparks für Soleausbringung
- Detailliertere Beschreibung der Fahrtrouten und Reihenfolgen in allen Räum- und Streuplänen
- Überprüfung und genauere Spezifizierung der zu räumenden Flächen für die Handkolonnen, insbesondere auch bezüglich der Fußgänger-Überwege
- Genauere Dokumentation der Einsätze und der Streuaktivitäten, Weiterentwicklung der entsprechenden Formblätter für die Einsatzkräfte und die Einsatzleitung
- Optimierung der Straßen-Wetter-Information mit professionellen Vorhersagen und guter Schulung der Einsatzleitung, Bündelung der Aufgaben der Einsatzleitung
- Regulärer Winterdienst während der Öffnungszeiten der Friedhöfe
- Überprüfung der derzeitigen Praxis des Winterdienstes an den Stadtbahn-Stationen
- Aktualisierung und Fortschreibung der Dienstanweisung für den Winterdienst
- Aktualisierung der Winterdienst-Satzung (Anliegerpflichten)
- Umfassende Schulung der Einsatzkräfte

Bei Umsetzung dieser Empfehlungen würde der Winterdienst der Gemeinde nochmals deutlich effektiver, rechtssicherer und nachhaltiger als heute und würde den Bürgern und Verkehrsteilnehmern einen sehr hohen Standard bieten.

Der Gutachter kann die beschriebenen Optimierungsmaßnahmen bei Bedarf ggf. genauer ausarbeiten, umsetzen oder begleiten.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/887/2021

Tagesordnungspunkt		
Förderung von Kultur- und Sportvereine 2021		
Beratung und Beschluss über Gewährung von		
a) Grundbeträge		
b) Jugendzuwendungen		
c) Investitionszuschüssen		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 16.11.2021
Bearbeiter:	Hartmann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	23.11.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt über die Förderung für Kultur- und Sportvereine
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Förderung des Sports und der Kultur

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	XX.XX		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	xxx €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	61.961,20		
davon Abschreibungen	xxx		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2021	€	61.961,20€	
2022	€	€	
2023	€	€	
2024	€	€	
2025	€	€	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

keine



Sachverhalt:

- a) Grundbeiträge für 77 Vereine belaufen sich auf 16.025,00€.
- b) für die Jugendzuwendungen fallen für 43 Vereine mit 2.898 Jugendlichen 30.429,00 an.
- c) 22 Vereine haben einen Investitionsaufwand von 98.334,54€ Zuschüsse beantragt. Nach den Richtlinien errechnet sich eine Forderung von 15.507,20€.

Die Gesamtförderung setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Grundbeiträge	16.025,00€
Jugendzuwendungen	30.429,00€
Investitionszuschüsse	15.507,20€
Insgesamt	61.961,20€

Der Hundesportverein Wöschbach beantragt einen Zuschuss für die Rasenpflege; Größe ca. 1440qm.

Der Förderverein der Grundschule Söllingen mit derzeit 96 Mitgliedern beantragt eine Grundförderung.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung:				
XXX				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		Yellow		
...ist aktiv		Yellow		
...schafft Raum		Yellow		
...bildet und betreut		Yellow		
...verbindet		Yellow		
...bietet Service	Green			
...versorgt sich		Yellow		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit			Red	
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

- Anträge
- Grundbeiträge
- Jugendzuwendungen
- Investitionszuschüsse

Haushaltsmittel

Haushaltsansätze im Jahr 2021

KST 26200700 / SKT 43180000	27.500,00 €
KST 28100100 / SKT 43180000	42.800,00 €
KST 29100100 / SKT 43180000	0,00 €
KST 31600000 / SKT 43180000	2.600,00 €
KST 42100100 / SKT 43180000	51.000,00 €
Zusammen	123.900,00 €

Bereits ausgegebene Haushaltsmittel im Jahr 2021

Hallenunterhaltung	2.500,00 €
Sportplatzflächen	8.000,00 €
Rasenflächen	175,00 €
Sonstige Ausgaben	872,51 €

Noch verfügbare Haushaltsmittel im Jahr 2021

KST 26200700 / SKT 43180000	27.482,00 €
KST 28100100 / SKT 43180000	42.642,93 €
KST 29100100 / SKT 43180000	-697,44 €
KST 31600000 / SKT 43180000	2.600,00 €
KST 42100100 / SKT 43180000	40.325,00 €
Zusammen	112.352,49 €

Noch benötigte Haushaltsmittel im Jahr 2021

Grundbeträge	16.025,00 €
Jugendzuwendungen	30.429,00 €
Investitionszuschüsse	15.507,20 €
Zusammen	61.961,20 €

Vergleich

Verfügbare Haushaltsmittel	112.352,49 €
abzügl. benötigte Haushaltsmittel	61.961,20 €
Noch verfügbar	50.391,29 €

Investitionszuschüsse

OZ	Vereinsname	Zuschussfähige Inv.-Kosten	Umbau/Erweiterung von Gebäuden/Anlagen		Beschaffungen von Sportgeräten/Instrumenten		Summe
			Betrag	10 %	Betrag	20 % (30 %)	
1	Anglerverein Pfinztal	1.680,00 €	1.680,00 €	168,00 €	0,00 €	0,00 €	168,00 €
2	ATSV Kleinsteinbach	7.603,28 €	5.693,67 €	569,37 €	1.909,61 €	381,92 €	951,29 €
3	Docsfunworld Pfinztal e V.	3.590,10 €	3.590,10 €	359,03 €	0,00 €	0,00 €	359,03 €
4	DRK Berghausen	5.847,41 €	0,00 €	0,00 €	5.847,41 €	1.754,22 €	1.754,22 €
5	DRK Sollingen/Kleinsteinbach	6.670,56 €	0,00 €	0,00 €	6.670,56 €	2.001,20 €	2.001,20 €
6	DRK Wöschbach	2.636,83 €	0,00 €	0,00 €	2.636,83 €	791,05 €	791,05 €
7	Elchenkreuz Sollingen	1.715,61 €	0,00 €	0,00 €	1.715,61 €	343,12 €	343,12 €
8	FC Viktoria Berghausen	2.788,41 €	0,00 €	0,00 €	2.788,41 €	557,68 €	557,68 €
9	Harmonikaring Berghausen	2.470,00 €	309,00 €	30,90 €	2.161,00 €	432,20 €	463,10 €
10	Kleintierzuchtverein Sollingen	1.766,24 €	1.766,24 €	176,64 €	0,00 €	0,00 €	176,64 €
11	Kleintierzuchtverein Wöschbach	1.721,78 €	1.721,78 €	172,17 €	0,00 €	0,00 €	172,17 €
12	Musikverein Berghausen	3.246,43 €	367,93 €	36,79 €	2.878,50 €	575,70 €	612,49 €
13	Musikverein Sollingen	389,80 €	389,80 €	38,98 €	0,00 €	0,00 €	38,98 €
14	Musikverein Wöschbach	539,50 €	539,50 €	53,95 €	0,00 €	0,00 €	53,95 €
15	Obst- und Gartenbauverein Kleinsteinbach	1.631,50 €	1.631,50 €	163,15 €	0,00 €	0,00 €	163,15 €
16	Sportvereinigung Sollingen	21.603,84 €	18.634,74 €	1.863,49 €	2.969,10 €	593,82 €	2.457,31 €
17	Tischtennisclub Wöschbach	42,43 €	0,00 €	0,00 €	42,43 €	8,49 €	8,49 €
18	Touristenverein Kleinsteinbach	2.430,22 €	2.430,22 €	243,02 €	0,00 €	0,00 €	243,02 €
19	TSV Berghausen	13.692,62 €	1.595,91 €	159,59 €	12.096,71 €	2.877,77 €	2.500,00 €
20	TSV Wöschbach	3.642,06 €	2.987,60 €	298,76 €	654,46 €	130,89 €	429,65 €
21	Vogelfreunde Berghausen	12.498,98 €	12.498,98 €	1.249,96 €	0,00 €	0,00 €	1.249,96 €
22	Volleyball Sportgemeinschaft Kleinsteinbach	126,94 €	126,94 €	12,70 €	0,00 €	0,00 €	12,70 €
	SUMME	98.334,54 €	55.963,91 €	5.596,50 €	42.370,63 €	10.448,06 €	15.507,20 €

Grundbeträge

OZ	Vereinsname	Summe
1	AB-Jugend-Pfintzal	200,00 €
2	Akkordeonring Wöschbach	350,00 €
3	Anglerverein Pfintzal	100,00 €
4	Arbeitergesangverein Kleinsteinbach	350,00 €
5	Arbeiter-Samariter-Bund	150,00 €
6	Arbeiterwohlfahrt Berghausen	175,00 €
7	Arbeiterwohlfahrt Söllingen	175,00 €
8	ATSV Kleinsteinbach	400,00 €
9	BUND Pfintzal	100,00 €
10	CVJM Berghausen	200,00 €
11	CVJM Kleinsteinbach	200,00 €
12	CVJM Söllingen	200,00 €
13	Docsfunworld Pfintzal e.V:	100,00 €
14	DRK Berghausen	175,00 €
15	DRK Söllingen/Kleinsteinbach	350,00 €
16	DRK Wöschbach	175,00 €
17	EC Berghausen	200,00 €
18	Eichenkreuz Söllingen	200,00 €
19	Evangelischer Kirchenchor Berghausen	100,00 €
20	Evangelischer Kirchenchor Kleinsteinbach	100,00 €
21	Evangelischer Kirchenchor Söllingen	100,00 €
22	FC Viktoria Berghausen	400,00 €
23	Freie Gymnastikgruppe Wöschbach	50,00 €
24	Freundeskreis ökumenischer Hospizdienst Pfintzal	150,00 €
25	Fröhlich'sches Männerquartett Berghausen	350,00 €
26	Gesangverein Wöschbach	350,00 €
27	Harmonikaring Berghausen	350,00 €
28	Heimatverein Pfintzal	100,00 €
29	Hundesportverein Wöschbach	100,00 €
30	Imkerverein Unterer Pfingzgau e.V.	100,00 €
31	Judo-Club Wöschbach	100,00 €
32	Katholischer Kirchenchor Söllingen	100,00 €
33	Katholischer Kirchenchor Wöschbach	100,00 €
34	Kleintierzuchtverein Berghausen	125,00 €
35	Kleintierzuchtverein Kleinsteinbach	125,00 €
36	Kleintierzuchtverein Söllingen	125,00 €
37	Kleintierzuchtverein Wöschbach	125,00 €
38	KSV Berghausen	400,00 €
39	Kulturtreff Kiebitz Pfintzal	250,00 €
40	Kulturvereine Berghausen	150,00 €
41	Landfrauenverein Berghausen	75,00 €
42	Liebenzeller Gemeinschaft Söllingen	200,00 €
43	Lovely Caotics Square Dance Club	50,00 €

Jugendzuwendungen

OZ	Vereinsname	Zahl der Jugendlichen		Summe
		2021	2020	
1	AB-Jugend-Pfintztal	58	55	609,00 €
2	Akkordeonring Wöschbach	34	43	357,00 €
3	Anglerverein Pfintztal	5	2	52,50 €
4	ATSV Kleinsteinbach	186	168	1.953,00 €
5	CVJM Berghausen	61	64	640,50 €
6	CVJM Kleinsteinbach	25	20	262,50 €
7	DLRG Ortsgruppe Söllingen	227	266	2.383,50 €
8	Docsfunworld Pfintztal e.V:	1	2	10,50 €
9	DRK Berghausen	8	12	84,00 €
10	DRK Söllingen/Kleinsteinbach	22	24	231,00 €
11	Eichenkreuz Söllingen	15	19	157,50 €
12	FC Viktoria Berghausen	173	188	1.816,50 €
13	Harmonikaring Berghausen	49	52	514,50 €
14	Judo-Club Wöschbach	34	34	357,00 €
15	Katholisches Pfarramt (BDKJ)	30	32	315,00 €
16	Kleintierzuchtverein Berghausen	2	3	21,00 €
17	Kleintierzuchtverein Kleinsteinbach	3	3	31,50 €
18	Kleintierzuchtverein Söllingen	96	96	1.008,00 €
19	Kleintierzuchtverein Wöschbach	12	13	126,00 €
20	KSV Berghausen	59	49	619,50 €
21	Liebenzeller Gemeinschaft Söllingen	39	59	409,50 €
22	Männergesangverein Söllingen	25	53	262,50 €
23	Modern Voices Pfintztal	15	13	157,50 €
24	Musikverein Berghausen	87	110	913,50 €
25	Musikverein Kleinsteinbach	6	8	63,00 €
26	Musikverein Söllingen	31	44	325,50 €
27	Musikverein Wöschbach	5	8	52,50 €
28	Posaunenchor Söllingen	26	31	273,00 €
29	Reit-und Fahrverein Pfintztal e.V.	11	11	115,50 €
30	Schachvereinigung Pfintztal	6	9	63,00 €
31	Sportschützenverein Pfintztal	18	16	189,00 €
32	Sportvereinigung Söllingen	158	161	1.659,00 €
33	Taekwondoverein Pfintztal	187	189	1.963,50 €
34	Tischtennisclub Wöschbach	20	22	210,00 €
35	Touristenverein Berghausen	29	43	304,50 €
36	Touristenverein Kleinsteinbach	36	31	378,00 €
37	Touristenverein Söllingen	35	32	367,50 €
38	TSV Berghausen	585	661	6.142,50 €
39	TSV Wöschbach	58	45	609,00 €
40	Turngemeinde Söllingen	358	388	3.759,00 €
41	Turnierreitgemeinschaft Berghausen	36	33	378,00 €
42	Vogelfreunde Berghausen	12	13	126,00 €
43	Volleyball Sportgemeinschaft Kleinsteinbach	15	15	157,50 €
	SUMME	2.898	3.140	30.429,00 €

27.10.2021
09:51 Uhr

1 / 1

Fachbereich III - Finanzen + Personal



Hundesportverein Wöschbach e.V. 1972

Gemeindeverwaltung Pfinztal
Frau Nicola Bodner
Hauptstraße 70
76327 Pfinztal

21.10.2021

Antrag für einen „Zuschuss für Rasenpflege“

Sehr geehrte Gemeinderäte und Gemeinderätinnen,
sehr geehrte Frau Bodner,

wir als Hundesportverein Wöschbach e.V. sind auf die Nutzung einer Rasenfläche angewiesen. Uns stehen 2 Übungsplätze zum Übungsbetrieb zur Verfügung.

Unser Welpenplatz hat eine Rasenfläche von ca. 625 qm und unser großer Übungsplatz hat eine Rasenfläche von ca. 1440 qm.

Das Mähen dieser beiden Rasenflächen bereitet uns große Mühe.
Der Unterhalt unseres Aufsitzrasenmähers nimmt von Jahr zu Jahr zu, weshalb wir dringend den Zuschuss für die Rasenpflege benötigen. Mit Ihrem Zuschuss könnten wir wichtige Instandhaltungsarbeiten finanzieren.

Vielen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Föll

1 Vorsitzender

Hundesportverein Wöschbach e.V. 1972

Förderverein der Grundschule Söllingen
Verena Gebele
Lessingstr. 28
76327 Pfinztal

Gemeindeverwaltung Pfinztal
Fr. Hartmann
Hauptstrasse 70
76327 Pfinztal

Pfinztal, 10.10.2021

Antrag auf Vereinsförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich eine Vereinsförderung für den Förderverein der Grundschule Söllingen beantragen.

Wir haben zur Zeit 96 Mitglieder, die jährlich Mitgliedsbeiträge bezahlen. Wir gehören dem Dachverband der Schulfördervereine an und sind ein vom Finanzamt anerkannter gemeinnütziger Verein.

Ich bitte Sie, den Antrag zu überprüfen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Verena Gebele

Vorsitzende des Fördervereins der Grundschule Söllingen



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/883/2021

Tagesordnungspunkt		
Wasserversorgung: Gebührenkalkulation Trinkwasser 2022 - Beratung und Beschluss		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 26.10.2021
Bearbeiter:	Schlia	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	23.11.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt 1. die beigefügte Gebührenkalkulation 2. und die in Ziff. V genannten Feststellungen.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Versorgung der Grundstücke im Gemeindegebiet mit Wasser und Erhebung kostendeckender Gebühren

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	53.30 / Wasserversorgung		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	2.279.250 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	2.793.029 €		
davon Abschreibungen	376.000 €		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2022	2.279.250 €	2.793.029 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Verbrauchsgebühr Wasser für das kommende Jahr 2022 neu kalkuliert.

I. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, die Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

II. Kostenermittlung

Die Kosten wurden aus dem Erfolgsplan 2022 übernommen...

Da es sich bei einer Gebührenkalkulation immer um eine Prognose handelt, birgt sie gewisse Risiken. So werden insbesondere die Kosten der Versorgungsleitungen von mehreren Faktoren (Anzahl der Rohrbrüche, Witterung) beeinflusst.

2.1 Abschreibungen

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Der Abschreibungssatz für die Zugänge im Anlagevermögen wurde entsprechend der Prognose für den Erfolgsplan 2022 in der vorliegenden Kalkulation mit 2 % angesetzt.

2.2 Verzinsung des Anlagekapitals

Der Eigenbetrieb hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Deshalb wurden in der Kalkulation die tatsächlich zu erwartenden Fremdkapitalzinsen entsprechend der Prognose für den Erfolgsplan 2022 eingestellt.

III. Divisionskalkulation

Um die Gebührenobergrenze zu ermitteln, werden die gebührenfähigen Kosten durch die zu erwartende verkaufte Wassermenge geteilt. Es ist zu beobachten, dass der Wasserverbrauch in den Jahren 2019 und 2020 erheblich über dem bisherigen Durchschnitt lag. Es wird erwartet, dass die Verbrauchsmenge auch im kommenden Jahr auf hohem Niveau bleibt. Zur Prognose der zu erwartenden verkauften Wassermenge wurde deshalb der Durchschnittswert der Jahre 2019 – 2020 herangezogen.

Die verkaufte Wassermenge umfasst neben dem Trinkwasser auch das durch Zähler gemessene



Bauwasser. Dies hat zur Folge, dass der Gebührensatz für beide Gebührenarten (Trinkwasser und Bauwasser) gleich hoch ist. In der Satzung werden die Gebührensätze getrennt ausgewiesen.

IV. Kostendeckung

Versorgungseinrichtungen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Dementsprechend gilt die Ausgleichsregelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht; die Gemeinde ist nicht zu einem Ausgleich von Kostenüberdeckungen verpflichtet. (GPA-Mitteilungen 1/2020 vom 05.02.2020)

Auf Grund der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2018 bis 2020 können bis zu 222.092,44 € Kostenüber-/unterdeckungen in der Kalkulation ausgeglichen werden. Die Verwaltung schlägt die Verrechnung der Vorjahresergebnisse in Höhe von 9.000 € entsprechend Anlage 2 vor. Dieser Betrag wurde zum Ausgleich in die Kalkulation eingestellt. Damit bleibt die Gebühr konstant.

V. Entscheidungen des Gemeinderats

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

1. Auswahlermessen

- 1.1 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 1.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 1.3 Höhe des Zinssatzes für Verzinsung des Anlagekapitals
- 1.4 Höhe der Abschreibungssätze
- 1.5 Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 1.6 Höhe der Gebührensätze

2. Prognoseermessen

- 2.1 Hochrechnung der Betriebskosten
- 2.2 Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten

3. Beschlussfassung des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die vorliegende Gebührenkalkulation. Dabei
 - 1.1 wird der Kalkulationszeitraum auf ein Jahr (2022) festgelegt.
 - 1.2 wird die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der Betriebskosten genehmigt
 - 1.3 werden die Abschreibungssätze für die erwarteten Zugänge auf 2 % festgelegt.
 - 1.4 werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.133.742 € beschlossen.
2. Den Ausgleich der Vorjahresergebnisse entsprechend Anlage 2.
3. Die Trinkwasserabgabe sowie die Verbrauchsgebühr bei Verwendung eines Bauwasser- oder sonstigen beweglichen Zählers **bei 2,50 € / m³ zu belassen.**



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, durch die die Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive nicht berührt werden.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Gebührenkalkulation für die Trinkwasserabgabe 2022

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
Gebührenkalkulation f	laufende Betriebskosten (ohne Abschreibungsbeträge)	1.930.500,00
	laufende Einnahmen (Umsatzerlöse & Sonstige Erträge, ohne Auflösungen)	-151.757,40
	Summe	1.778.742,60
Summe laufende Kosten		1.778.742,60
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung		
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	376.000,00
	Summe	376.000,00
Bilanzielle Auflösung		
	Auflösungsbeträge	-21.000,00
	Summe	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung		355.000,00
Kostenträgerrechnung		
Summe gebührenfähige Kosten		2.133.742,60
Bemessungsgrundlage (m³)		857.000
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		2,4898
Übertragung der Ergebnisse aus Vorperioden		
	verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlage 2a	9.000,00
	Bemessungsgrundlage (m³)	857.000
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,0105
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m²)		2,5003

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
Gebührenkalkulation f	laufende Betriebskosten (ohne Abschreibungsbeträge)	1.930.500,00
	laufende Einnahmen (Umsatzerlöse & Sonstige Erträge, ohne Auflösungen)	-151.757,40
	Summe	1.778.742,60
Summe laufende Kosten		1.778.742,60
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung		
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	376.000,00
	Summe	376.000,00
Bilanzielle Auflösung		
	Auflösungsbeträge	-21.000,00
	Summe	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung		355.000,00
Kostenträgerrechnung		
Summe gebührenfähige Kosten		2.133.742,60
Bemessungsgrundlage (m³)		857.000
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		2,4898
Übertragung der Ergebnisse aus Vorperioden		
	verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlage 2b	100.000,00
	Bemessungsgrundlage (m³)	857.000
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,1167
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m³)		2,6065

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
Gebührenkalkulation f	laufende Betriebskosten (ohne Abschreibungsbeträge)	1.930.500,00
	laufende Einnahmen (Umsatzerlöse & Sonstige Erträge, ohne Auflösungen)	-151.757,40
	Summe	1.778.742,60
Summe laufende Kosten		1.778.742,60
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung		
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	376.000,00
	Summe	376.000,00
Bilanzielle Auflösung		
	Auflösungsbeträge	-21.000,00
	Summe	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung		355.000,00
Kostenträgerrechnung		
Summe gebührenfähige Kosten		2.133.742,60
Bemessungsgrundlage (m³)		857.000
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		2,4898
Übertragung der Ergebnisse aus Vorperioden		
	verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlage 2c	200.000,00
	Bemessungsgrundlage (m³)	857.000
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,2334
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m²)		2,7232

		Variante		
		1	2	3
Laufende Kosten				
Laufende Kosten				
Gebührenkalkulation	laufende Betriebskosten	1.930.500,00	1.930.500,00	1.930.500,00
	laufende Einnahmen	-151.757,40	-151.757,40	-151.757,40
	Summe	1.778.742,60	1.778.742,60	1.778.742,60
Summe laufende Kosten		1.778.742,60	1.778.742,60	1.778.742,60
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung				
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens				
	Abschreibungsbeträge	376.000,00	376.000,00	376.000,00
	Summe	376.000,00	376.000,00	376.000,00
Bilanzielle Auflösung				
	Auflösungsbeträge	-21.000,00	-21.000,00	-21.000,00
	Summe	-21.000,00	-21.000,00	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung		355.000,00	355.000,00	355.000,00
Kostenträgerrechnung				
Summe gebührenfähige Kosten		2.133.742,60	2.133.742,60	2.133.742,60
Bemessungsgrundlage (m³)		857.000,00	857.000,00	857.000,00
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		2,4898	2,4898	2,4898
Übertragung der Kostenunter-/überdeckung aus Vorperioden				
	verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlagen 2.1 - 2.3	9.000,00	100.000,00	200.000,00
	Bemessungsgrundlage (m³)	857.000,00	857.000,00	857.000,00
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,0105	0,1167	0,2334
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m³)		2,5003	2,6065	2,7232

I. Aufwand		
Konto	2022 Kalkulation	2020 Vorl. Ergebnis
5. Materialaufwand		
4200.0000 Aufwand für Roh-, Hilfs-, Betr.St. u. Waren	0	3.550
4200.1000 Materialaufw. Versorgungsleitungen	350.000	521.186
4200.2000 Materialaufwand Hochbehälter	27.000	34.480
4200.3000 Materialaufwand Hausanschlussleitungen	21.000	75.477
4200.4000 Materialaufwand Tiefbrunnen	26.000	4.025
4200.5000 Aufwand für Kraftfahrzeuge	15.000	12.802
4200.6000 Aufwand f. sonst. Geräte und Maschinen	4.000	6.349
4200.8000 Aufwand für Strom	75.000	49.017
4200.9000 Aufwand für Fremdwasserbezug	430.000	458.731
4201.0000 Wasseruntersuchungen	70.000	417.564
4201.1000 Kauf und Einbau von Wasserzählern	100.000	104.604
6. Personalaufwand		
4000.0000 Personalaufwendungen	197.000	182.325
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
4261.0000 Dienst- u. Schutzkleidung	0	2.671
4262.0000 Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.000	463
4300.0000 Aufwand f. bez. Leistungen	0	32.004
4400.0000 Sonst. Betriebl. Aufwendungen	3.000	24.255
4400.1000 Abwasserabgabe	0	43
4400.2000 Rechts- und Beratungskosten	50.000	19.291
4400.3000 Datenverarbeitung	20.000	4.020
4400.4000 Büromaterial	2.500	197
4400.5000 Telekommunikationsaufwand	5.500	2.593
4400.6000 Reinigung und Reinigungsmaterial	0	1.993
4400.8000 Verbrauchsmittel	0	1.035
4400.9000 Entgelt für Wasserentnahmen	30.000	31.872
4401.0000 Miete Bauhof	12.500	12.500
4401.2000 Versicherungen	12.000	7.260
4401.3001 Erstattung Verwaltungskosten Gemeinde	204.000	162.300
4401.3002 Erstattung Fuhrparkkosten Gemeinde	1.000	700
4401.3003 Erstattung Bauhofkosten Gemeinde	18.000	16.900
4401.3004 Erstattung Grundgebühr Abwasser	75.000	74.717
4431.7000 Dienstfahrten, Reisekosten	100	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
4530.0000 Zinsaufwendungen an Dritte	150.000	119.047
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag		
4600.2000 Körperschaftssteuer	30.000	35.912
20. Sonstige Steuern		
4650.0000 Sonstige Steuern	0	226
4650.1000 Grundsteuer	300	310
4650.2000 Kfz-Steuer	600	160
1.1 Betriebliche Aufwendungen (ohne AfA)	1.930.500	2.417.029
4700.0000 Planung bilanzielle Abschreibung	376.000	376.000
1.2 Abschreibungen	376.000	376.000
1.3 Aufwand Gesamt	2.306.500	2.793.029

II. Erträge		
Konto	2022 Kalkulation	2020 Vorl. Ergebnis
1. Umsatzerlöse		
3011.1000 Bauwassergebühren	2.000	0
3011.2000 Hausanschlusskosten	1.000	3.288
3011.3000 Erstattung Wasserentnahmeentgelt	10.000	1.985
4. Sonstige betriebliche Erträge		
3200.0000 Sonst. Betriebl. Erträge	2.000	7.544
Verr. Grundpreis-Anteil Wasser (s. Ziff. III)	136.757	136.757
2.1 Betriebliche Erträge (ohne Auflösungen)	151.757	149.574
3160.0000 Planung bilanzielle Auflösung	21.000	21.000
2.2 Kalkulatorische Erträge	21.000	21.000
2.3 Erträge Gesamt (ohne Trinkwassergebühren)	172.757	170.574

III. Berechnung Grundpreisanteil Wasser	
3.1.1 Anzahl Zähler	5.335
3.1.2 Abzurechn. Monate	64.020
3.1.3 Einnahmen / Monat	17.622,90 €
3.1.4 Einnahmen / Jahr	211.474,80 €
3.2 Hieraus Fixkostenanteil AfA Wasser:	
3.2.1 Fixkostenanteil AfA Wasser/Monat	5.170,00 €
3.2.2 Fixkostenanteil AfA Wasser/Jahr	62.040,00 €
3.3 Aufzuteilender GP-Anteil (1.4 - 2.2)	149.434,80 €
3.3.1 davon 50 % Entwässerung	74.717,40 €
3.3.2 davon 50 % Wasserversorgung	74.717,40 €
3.4 GP-Anteil Wasser gesamt (Ziff. 3.2.2+3.3.2)	136.757,40 €

Anlage 2.1
Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Aus- gleichsjahr	Betrag
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2018	2023	118.059,37
eingestellt in Gebührenkalkulation	2019		33.668,19
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		-48.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		-52.000,00
Ausgleich vorgesehen	2023		-51.727,56
Summe 2018			0,00
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2019	2024	-150.329,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		80.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		17.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		26.665,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2024		26.664,00
Summe 2019			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2020	2025	-255.490,77
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		44.000,00
Bis 2025 auszugleichen			-211.490,77
insgesamt in 2022 eingestellt			9.000,00

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2022 ein Saldo von 9.000,00 €.

Dieser Saldo wurde in die Gebührenkalkulation (Variante 1) eingestellt und erhöht die Wassergebühr für das Jahr 2022 um 0,0105 € / m³.



Anlage 2.2 Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Aus- gleichsjahr	Betrag
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2018	2023	118.059,37
eingestellt in Gebührenkalkulation	2019		33.668,19
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		-48.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		-52.000,00
Ausgleich vorgesehen	2023		-51.727,56
Summe 2018			0,00
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2019	2024	-150.329,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		80.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		70.329,00
Summe 2019			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2020	2025	-255.490,77
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		81.671,00
Bis 2025 einzustellen			-173.819,77
insgesamt in 2022 eingestellt			100.000,00

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2022 ein Saldo von 100.000,00 €.

Dieser Saldo wurde in die Gebührenkalkulation (Variante 2) eingestellt und erhöht die Wassergebühr für das Jahr 2022 um 0,1167 € / m³.



Anlage 2.3 Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Aus- gleichsjahr	Betrag
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2018	2023	118.059,37
eingestellt in Gebührenkalkulation	2019		33.668,19
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		-48.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		-103.727,56
Summe 2018			0,00
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2019	2024	-150.329,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		80.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		70.329,00
Summe 2019			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2020	2025	-255.490,77
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		233.398,56
in Folgejahren noch einstellen			-22.092,21
insgesamt in 2022 eingestellt			200.000,00

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2022 ein Saldo von 200.000,00 €.

Dieser Saldo wurde in die Gebührenkalkulation (Variante 3) eingestellt und erhöht die Wassergebühr für das Jahr 2022 um 0,2334 € / m³.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/889/2021

Tagesordnungspunkt		
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Beratung und Beschluss über die 1. Gebührenkalkulation für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung 2022 2. Änderung der Abwassersatzung		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 09.11.2021
Bearbeiter:	Schlia	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	23.11.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat 1. nimmt die Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis und 2. beschließt die in Ziff. 7.3 genannten Feststellungen
----------------------------	---

Sachverhalt:

Für 2022 hat die Verwaltung erneut die Abwassergebühren (getrennt nach zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung) kalkuliert.

Die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung sind in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Um dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen, müssen allerdings für die unterschiedlichen Leistungen auch unterschiedliche Gebührensätze festgesetzt werden.

Während der Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bei allen Grundstücken anzuwenden ist, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, findet der Gebührensatz für die dezentrale Abwasserbeseitigung nur in den Fällen Anwendung, in denen Abwasser direkt an der Kläranlage angeliefert wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Abwasser von Grundstücken im Außenbereich, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, angeliefert wird.

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13,14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Nachdem die Abwasserbeseitigung seit 01.01.2019 als Eigenbetrieb geführt wird, gehören hierzu die Kosten für den laufenden Betrieb inkl. der tatsächlich anfallenden Zinsen sowie die Abschreibungen. Zu den Kosten gehören darüber hinaus auch die kalkulatorischen Zinsen für die Beteiligung am Abwasserzweckverband und die Auflösungsreste für Zuschüsse und Beiträge.



2. Kostenermittlung

2.1 Zentrale Abwasserbeseitigung

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben wurden auf der Basis des Erfolgsplans 2022 in die Kalkulation eingestellt. Die Schmutzwassermenge wurde mit dem Durchschnittswert der vergangenen beiden Jahre (2019 – 2020) angesetzt. Die maßgebliche versiegelte Fläche wird durch die Verwaltung laufend fortgeschrieben.

2.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung

Bei der Kalkulation wurden jeweils nur die Kosten der Kläranlage, nicht aber der Kanalisation herangezogen.

3. Kalkulatorische Kosten

In beiden Bereichen wurden für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten die Werte des Anlagenachweises zum 31.12.2019 zu Grunde gelegt. Für die Hochrechnung 2022 hat die Verwaltung die lt. Vermögensplan 2020-2022 zu erwartenden Zugänge herangezogen.

Die Verwaltung muss an dieser Stelle darauf hinweisen, dass bei den zu erwartenden Investitionen nicht den Beschlussfassungen zum Vermögensplan 2022 vorgegriffen werden kann, jedoch für eine sachgerechte Kalkulation eine Aussage über die in 2022 geplanten Investitionen getroffen werden muss.

3.1 Abschreibungen

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ wird die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufgeteilt.

Der Abschreibungssatz für die Zugänge im Anlagevermögen wurde entsprechend der zu erwartenden Nutzungsdauer von 50 Jahren und den Festsetzungen in der Anlagebuchhaltung mit 2 % angesetzt.

3.2 Auflösung der Zuwendungen

Die Auflösungsreste wurden auf der Basis ihrer Restbuchwerte zu Beginn des Kalkulationszeitraums verzinst. Die kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen wurde auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2019 eingestellt.

3.3 Kalkulatorische Zinsen

Für die Beteiligung am Abwasserzweckverband sowie die Verzinsung der Auflösungsreste werden kalkulatorische Zinsen eingestellt. Deren Höhe entspricht mit 3,14 % dem Durchschnittlich der tatsächlich zu entrichtenden Fremdkapitalzinsen.



4. Kostendeckung und Kalkulationszeitraum

Die Kalkulation wurde für einen einjährigen Kalkulationszeitraum (für das Jahr 2022) durchgeführt.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, im kommenden Jahr einen Betrag von -329.371,66 € (verteilt auf Schmutz- und Niederschlagswasser) auszugleichen.

5. Kalkulationsaufbau

Die Gebührenkalkulation besteht aus drei Teilbereichen: Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerungskostenanteil. Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung ist eine Kostenstellenrechnung.

Kosten von Anlagen, die direkt der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden ohne Aufteilung direkt der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet. Bei Einrichtungen, die nicht direkt zuzuordnen sind (z.B. Mischwasserkanäle) ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung nicht mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile geschätzt werden.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerungskostenanteil) entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1 S. 1 KAG abzuziehen.

Für die Kalkulation bei der dezentralen Abwasserbeseitigung wurden die Kosten der Kläranlage ebenfalls auf die drei Teilbereiche aufgeteilt. Als gebührenfähig werden jeweils nur die Kosten herangezogen, die dem Bereich Schmutzwasser zuzuordnen sind.

Die konkreten Aufteilungssätze sind jeweils auf der letzten Seite der Gebührenkalkulationen („Verteilungsschlüssel“) dargestellt.

6. Kalkulationsergebnis

6.1 Zentrale Abwasserbeseitigung

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze mit Verrechnung von Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren (Gebühreobergrenze):

Schmutzwasserbeseitigung	2,1739 € / m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,4224 € / m ²

Für die **Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung** ergibt sich damit **keine Änderung gegenüber 2021**.



6.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung

Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird für in den Fällen erhoben, in denen das Schmutzwasser direkt bei der Kläranlage angeliefert wird (Grubenentleerungen). Es handelt sich um einige wenige Fälle pro Jahr.

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergibt sich folgender kostendeckender Gebührensatz (Gebühreobergrenze):

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2,0097 € / m³

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2022 die Gebühr entsprechend der Gebühreobergrenze auf 2,00 € / m³ festzusetzen. **Dies entspricht einer Reduzierung um 0,12 € / m³.**

7. Entscheidungen des Gemeinderats

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

1. Auswahlermessen

- 1.1 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 1.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 1.3 Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung
- 1.4 Höhe der Abschreibungssätze
- 1.5 Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 1.6 Höhe der Gebührensätze

2. Prognoseermessen

- 2.1 Kostenentwicklung bei den Betriebskosten
- 2.2 Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2019

3. Der Gemeinderat beschließt:

- 3.1. Der Kalkulationszeitraum wird auf ein Jahr (2022) festgelegt.
- 3.2. Die Hochrechnung der laufenden Einnahmen und Ausgaben werden auf der Basis des Erfolgsplans 2022 festgesetzt.
- 3.3. Für die Schmutzwassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 1.958.812,22 € beschlossen
- 3.4. Für die Niederschlagswassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 531.450,52 € beschlossen.
- 3.5. Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden die gebührenfähigen Kosten mit 1.582.643,19 € beschlossen.
- 3.6. Die Höhe der kalkulatorischen Zinsen wird mit 3,14 % beschlossen.
- 3.7. Die Abschreibungssätze für die erwarteten Zugänge werden auf 2 % festgelegt.



- 3.8. Die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2019 und der Zugänge laut Vermögensplan 2020-2022.
- 3.9. Die Kostenunter- und –überdeckungen entsprechend der Kalkulation auszugleichen (Anlage 3).
- 3.10. Die Gebührensätze für das Haushaltsjahr 2022 in folgender Höhe festzusetzen:
- | | |
|--|-------------------------|
| a. Schmutzwassergebühr (unverändert) | 2,17 € / m ³ |
| b. Niederschlagswassergebühr (unverändert) | 0,42 € / m ² |
| c. Gebühr für Abwasser,
das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird | 2,00 € / m ³ |
- 3.11 Die Änderungssatzung in der als Anlage beigefügten Form

Anlagen:

1. Nachkalkulation gesplittete Abwassergebühr 2019
2. Gebührenkalkulation zentrale Entwässerung 2022
3. Gebührenkalkulation dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2022
4. Anlage zur Einstellung von Kostenunter- und –überdeckungen
5. Entwurf der Änderungssatzung



Nachkalkulation gesplittete Abwassergebühr 2019



Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	3	
2. Kalkulationsgrundlagen	4	
3. Anlagenverzeichnis 2019		
3.1	Ergebnis für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2019	5
3.2	Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung 2019	6
3.3	Straßenentwässerungskostenanteil 2019	7
3.4	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2019	8
3.5	Verteilerschlüssel 2019	13



1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat beschließt die Gebührensätze innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation (§§ 24 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 2 Nr. 15 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).

Da es sich bei der Gebührenkalkulation um eine Prognose handelt, weichen die tatsächlich gebührenfähigen Kosten und das tatsächlich beseitigte Schmutz- bzw. Niederschlagswasser bezogen auf den jeweiligen Bemessungszeitraum i.d.R. von den in der Kalkulation zugrunde gelegten Werten ab. Deshalb sieht § 14 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) einen gebührenrechtlichen Ausgleich vor:

„Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“

Durch dieses System soll das zunächst auf den jeweiligen Bemessungszeitraum begrenzte Kostendeckungsprinzip im Nachhinein exakt umgesetzt werden.

Es steht im Ermessen des Gemeinderats, ob und in welchem Umfang eine Kostenunterdeckung ausgeglichen wird. Ebenso entscheidet der Gemeinderat, wie der Ausgleich von Kostenunter- bzw. -überdeckungen vorgenommen werden soll. Für einen wirksamen Ausgleich ist deshalb immer ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Allerdings sind Kostenunterdeckungen, die bei der Gebührenfestsetzung bewusst in Kauf genommen wurden, nicht ausgleichsfähig.

Um das gebührenrechtliche Ergebnis am Ende des Bemessungszeitraums ermitteln zu können, ist das tatsächliche Gebührenaufkommen den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gegenüberzustellen. Diese nachträgliche Gegenüberstellung bezeichnet man als Nachkalkulation.

Im Entwässerungsbereich werden für die Teilleistungsbereiche Schmutz- / und Niederschlagswasserbeseitigung Gebühren nach unterschiedlichen Maßstäben (Frischwassermaßstab (m³) und versiegelte Fläche (m²) erhoben. Dies hat zur Folge, dass nicht nur die jeweiligen Teilgebühren getrennt zu kalkulieren sind, sondern auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse für jeden Teilleistungsbereich separat ermittelt werden müssen.



2. Kalkulationsgrundlagen

Die Verwaltung legt im Folgenden die Nachkalkulation für die Teilleistungsbereiche „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ für die Jahre 2016 bis 2018 vor. Dabei wurden die gebührenrechtlichen Ergebnisse getrennt für jedes Rechnungsjahr ermittelt. Grundlage bildeten jeweils

- a. Für die laufenden Kosten und Einnahmen:
Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs
- b. Für die Restbuchwerte des Anlagevermögens und Abschreibungen:
Der Anlagenachweis 2019 zum Stand 31.12.
- c. Für die Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge:
Die Fortschreibungen der Verwaltung 2019 zum Stand 31.12.
- d. Kalkulatorische Zinssätze:
Die kalkulatorischen Zinssätze wurden entsprechend dem Verhältnis der tatsächlich gebuchten Zinsen zu den jeweiligen Restbuchwerten zugrunde gelegt. Dies waren 2,88 %
- e. Für die Gebühreneinnahmen für die Schmutzwasserbeseitigung:
Die Gebühreneinnahmen lt. Jahresabschluss 2019, reduziert um die Gebühreneinnahmen für die Niederschlagswasserbeseitigung
- f. Für die Gebühreneinnahmen für die Niederschlagswasserbeseitigung
Die Jahresstatistik 2019
- g. Die Verteilung der Betriebskosten
Wurde entsprechend den bisherigen Gebührenkalkulationen vorgenommen. Die Prozentsätze sind jeweils in Anlage V "Verteilerschlüssel" hinterlegt.

3.1 Ergebnis für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2019

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.445.975,47
	laufende Einnahmen	-151.932,32
	Summe	1.294.043,15
Summe laufende Kosten		1.294.043,15
Weitere Kosten		
Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	465.252,07
	Summe	465.252,07
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-79.104,00
	Summe	-79.104,00
Kalkulatorische Zinsen		
	Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	16.858,80
	Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-33.811,73
	Summe	-16.952,93
Summe kalkulatorische Kosten		369.195,13
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.663.238,29
Gebühreneinnahmen		1.698.349,10
Rechnungsergebnis (Überdeckung)		35.110,81
In Gebührenkalkulation 2019 ausgeglichene Vorjahresergebnisse		
	verrechnete Kostenunterdeckung	-80.996,62
Gebührenrechtliches Ergebnis (Unterdeckung)		-45.885,81

3.2 Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung 2019

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	313.941,14
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	313.941,14
Summe laufende Kosten		313.941,14
Weitere Kosten		
Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	115.554,42
	Summe	115.554,42
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-55.518,70
	Summe	-55.518,70
Kalkulatorische Zinsen		
	Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	1.873,20
	Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-18.399,19
	Summe	-16.525,99
Summe kalkulatorische Kosten		43.509,74
Ermittlung des Rechnungsergebnisses		
Summe Kosten		357.450,88
Gebühreneinnahmen		447.055,14
Rechnungsergebnis (Überdeckung)		89.604,26
In Gebührenkalkulation 2019 ausgeglichene Vorjahresergebnisse		
	verrechnete Kostenunterdeckung	-29.687,07
Gebührenrechtliches Ergebnis (Überdeckung)		59.917,19

3.3 Nachberechnung Straßenentwässerungskostenanteil 2019

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	129.462,52
laufende Einnahmen	0,00
Summe	129.462,52
Summe laufende Kosten	
129.462,52	
Weitere Kosten	
Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	80.550,57
Summe	80.550,57
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-19.805,74
Summe	-19.805,74
Kalkulatorische Zinsen	
Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	985,89
Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-6.879,52
Summe	-5.893,62
Summe kalkulatorische Kosten	
54.851,20	
Ergebnis Nachberechnung	
Summe STEA	184.313,73
Straßenentwässerungsanteil	
184.313,73	

3.4 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2019

Laufende Ausgaben							
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €	
6.7540.500000	Aufwand für Strom, Wasser	MW Bk	261.102,55	130.551,28	95.302,43	35.248,84	0,00
6.7540.500001	Aufwand für Heizung	MW Bk	85,76	42,88	31,30	11,58	0,00
6.7547.500100	Leistungsvergütung Unternehmen	MW Bk	277.814,45	138.907,23	101.402,27	37.504,95	0,00
6.7547.500101	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kläranla	KA Bk	30.372,60	29.036,21	971,92	364,47	0,00
6.7547.500102	Zuweisungen Abwasserverband	SW	137.417,76	137.417,76	0,00	0,00	0,00
6.7547.500500	Unterhalt. sonst. unbeweglichen Vermögens	MW Bk	150.914,37	75.457,18	55.083,74	20.373,44	0,00
6.7549.500000	Aufwand für sonst. Geräte u. Maschinen	MW Bk	25.139,29	12.569,65	9.175,84	3.393,80	0,00
6.7549.500001	Aufwand für Kraftfahrzeuge	MW Bk	3.371,14	1.685,57	1.230,47	455,10	0,00
6.7590.500000	Abwasserabgabe	SW	1.076,56	1.076,56	0,00	0,00	0,00
6.7592.500000	Versicherungen (ohne KFZ)	Vw	7.976,00	6.380,80	797,60	797,60	0,00
6.7593.500000	Bürobedarf	Vw	6.879,45	5.503,56	687,95	687,95	0,00
6.7594.500000	Fernmeldegebühren	Vw	6.671,50	5.337,20	667,15	667,15	0,00
6.7596.500000	Dienstreisen	Vw	48,50	38,80	4,85	4,85	0,00
6.7596.500001	Dienst- und Schutzkleidung	MW Bk	960,23	480,12	350,48	129,63	0,00
6.7596.500002	Aus- u. Fortbildung, umschulung	Vw	360,00	288,00	36,00	36,00	0,00
6.7597.500000	Prüfungskosten, Sachverständige	Vw	12.812,38	10.249,90	1.281,24	1.281,24	0,00
6.7597.500001	Datenverarbeitung	Vw	26.739,18	21.391,34	2.673,92	2.673,92	0,00
6.7597.500006	Reinigung	MW Bk	551,26	275,63	201,21	74,42	0,00
6.7597.500007	Müllbeseitigung	MW Bk	4.748,43	2.374,22	1.733,18	641,04	0,00
6.7599.500000	Vermischte Ausgaben	Vw	2.769,68	2.215,74	276,97	276,97	0,00
6.7599.500001	Verbrauchsmittel	SW	48.780,92	48.780,92	0,00	0,00	0,00
6.7551.414100 ua	Personalkosten Klärwerk	KA Bk	250.772,96	239.738,95	8.024,73	3.009,28	0,00
6.7551.414500 ua	Personalkosten Kanäle	MW Bk	1.687,41	843,71	615,90	227,80	0,00
6.7597.500002-5	Aufwand für bezogene Leistungen	IV	344.286,35	238.076,33	76.715,83	29.494,19	0,00
6.7650.+ 6.7651	Zinsaufwendungen	MW KK	547.142,96	467.807,23	51.978,58	27.357,15	0,00
6.7681.50000+	Steuern	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe		1.889.379,14	1.445.975,47	313.941,14	129.462,52	0,00

Laufende Einnahmen							
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €	
6.7430.100001	Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung	SW	63.510,02	63.510,02	0,00	0,00	0,00
6.7439.100000	Sonst. Ersätze	SW	56.968,31	56.968,31	0,00	0,00	0,00
6.7439.100001	Umlageerstattung Klärschlammverband	SW	31.453,99	31.453,99	0,00	0,00	0,00
	Summe		151.932,32	151.932,32	0,00	0,00	0,00

3.4 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2019

Abschreibung des Anlagevermögens		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	418.481,82	357.801,96	39.755,77	20.924,09	0,00
	Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sammler für							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	17.387,47	7.765,24	5.177,99	4.444,24	0,00
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW KK	86.141,72	38.470,89	25.653,01	22.017,82	0,00
	Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regenrückhaltebecken							
	Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	770,59	770,59	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	4.843,08	0,00	2.421,54	2.421,54	0,00
	Mischwasser	MW KK	119.569,49	53.399,73	35.607,79	30.561,96	0,00
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	13.455,07	6.727,54	6.727,54	0,00	0,00
Pumpwerke für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	707,81	316,11	210,79	180,92	0,00
Summe			661.357,06	465.252,07	115.554,42	80.550,57	0,00

3.4 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2019

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse			Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	3.545,00	3.030,98	336,78	177,25	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	2.737,12	0,00	1.368,56	1.368,56	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	71.439,49	31.904,88	21.274,68	18.259,93	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	8.537,81	6.907,87	1.629,94	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	68.169,02	37.260,28	30.908,74	0,00	0,00
Summe			154.428,44	79.104,00	55.518,70	19.805,74	0,00

3.4 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2019

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens (Beteiligungen)			Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
		Schlüssel	€	€	€	€	€
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	10.775,54	9.213,09	1.023,68	538,78	0,00
	Kläranlage	KA KK	8.942,35	7.645,71	849,52	447,12	0,00
Summe			19.717,89	16.858,80	1.873,20	985,89	0,00

3.4 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2019

		Schlüssel	Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€	€
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	3.823,24	3.268,87	363,21	191,16	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	932,67	0,00	466,33	466,33	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	24.342,81	10.871,50	7.249,29	6.222,02	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	12.488,49	10.104,33	2.384,16	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	17.503,23	9.567,03	7.936,20	0,00	0,00
Kapitalzuschüsse							
	für Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	für Bereich Mischwasser	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			59.090,43	33.811,73	18.399,19	6.879,52	0,00

3.5 Verteilerschlüssel 2019

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100%	0%	0%	0%
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet					
NW	Niederschlagswasser	0%	50%	50%	0%
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der grundsücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen zugeordnet					
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80%	10%	10%	0%
Hierbei handelt es sich um allgemeine, nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereich in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	0%
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	0%
Die Verteilerschlüssel beruhen ebenfalls auf den Angaben des vorgenannten Modells. Nach Abzug von pauschal 5 % für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9:1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser-Grundstücken verteilt.					
MW BK	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	44,66%	29,78%	25,56%	0,0%
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die Modellberechnung der VEDEWA an					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse	0%	100%	0%	0%
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50%	50%	0%	0%
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	80,91%	19,09%	0,00%	0,00%
Bei der Kalkulation des Klärbeitrags wurden für die Kläranlage Berghausen Beitragskosten von 14.477.848,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler von 6.294.667,00 € ermittelt.					
Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90:10 (SW:NW) für die Kläranlagekosten und 60:40 (SW:NW) für die übrigen Kosten. Diese Pauschsätze wurden im Urteil des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	54,66%	45,34%	0,00%	0,00%
Bei der Kalkulation des Kanalbeitrags wurden für den Mischwasserbereich Beitragskosten von 9.451.638,00 €, für den Schmutzwasserbereich von 2.450.921,00 € und für den Regenwasserbereich von 2.956.756,00€ ermittelt.					
Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 60:40 (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserkalkulation und 100% (RW) für die Kosten der Regenwasserkalkulation)					
IV	Innere Verrechnungen	69,15%	22,28%	8,57%	0,00%
Die Verteilung der Inneren Verrechnungen wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung (ohne IV) vorgenommen.					

Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung 2022

Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2022

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	1.709.401,11
laufende Einnahmen	-106.000,00
Summe	1.603.401,11
Summe laufende Kosten	
1.603.401,11	
Weitere Kosten	
Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	451.450,40
Summe	451.450,40
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-79.102,59
Summe	-79.102,59
Kalkulatorische Zinsen	
Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	17.513,49
Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-34.450,19
Summe	-16.936,70
Summe weitere Kosten	
355.411,11	
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	1.958.812,22
Bemessungsgrundlage (m³)	787.500,00
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)	
2,4874	
Übertragung der Kostenunter-/überdeckung aus Vorperioden	
verrechnete Kostenunter-/überdeckung (vgl. S. 7)	-246.888,86
Bemessungsgrundlage	787.500,00
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,3135
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (€ / m²)	
2,1739	

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2022

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	424.256,22
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	424.256,22
Summe laufende Kosten		424.256,22
Weitere Kosten		
Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	179.120,50
	Summe	179.120,50
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-55.517,69
	Summe	-55.517,69
Kalkulatorische Zinsen		
	Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	1.945,94
	Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-18.354,45
	Summe	-16.408,51
		107.194,30
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		531.450,52
Bemessungsgrundlage (m²)		1.062.921,00
Kostendeckender Gebührensatz (€ / m²)		0,5000
Übertragung der Kostenunter-/überdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenunter-/überdeckung (vgl. S. 7)	-82.482,80
	Bemessungsgrundlage	1.062.921,00
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0776
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (€ / m²)		0,4224

Straßenentwässerungskostenanteil 2022

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	171.342,67
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	171.342,67
Summe laufende Kosten		171.342,67
Weitere Kosten		
Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	136.022,09
	Summe	136.022,09
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-19.804,87
	Summe	-19.804,87
Kalkulatorische Zinsen		
	Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	1.024,18
	Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-6.892,77
	Summe	-5.868,59
Summe weitere Kosten		110.348,64
Kostenträgerrechnung		
	Summe STEA	281.691,30
Straßenentwässerungsanteil		281.691,30

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2022 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Anlage 2

Laufende Ausgaben			Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Kostenstelle	Konto	Schlüssel	€	€	€	€	€
3100.0000	4200.1100	Aufwand für sonst. Geräte u. Maschinen	25.000,00	12.500,00	9.125,00	3.375,00	0,00
3100.0000	4200.1300	Aufwand für Strom, Wasser	235.000,00	117.500,00	85.775,00	31.725,00	0,00
3100.0000	4200.1400	Aufwand für Heizung	1.200,00	600,00	438,00	162,00	0,00
3100.0000	4200.5000	Aufwand für Kraftfahrzeuge	3.000,00	1.500,00	1.095,00	405,00	0,00
3100.0000	4261.0000	Dienst- und Schutzkleidung	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00
3100.0000	4262.0000	Aus- u. Fortbildung, umschulung	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00
3100.0000	4300.6000	Versicherungen (ohne KFZ)	8.000,00	6.400,00	800,00	800,00	0,00
3100.0000	4400.0000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	300,00	240,00	30,00	30,00	0,00
3100.0000	4400.1000	Abwasserabgabe	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4400.2000	Rechts- u. Beratungskosten	7.000,00	5.600,00	700,00	700,00	0,00
3100.0000	4400.3000	Datenverarbeitung	22.000,00	17.600,00	2.200,00	2.200,00	0,00
3100.0000	4400.4000	Büromaterial	700,00	560,00	70,00	70,00	0,00
3100.0000	4400.5000	Telekommunikationsaufwand	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00
3100.0000	4400.6000	Reinigung und Reinigungsmaterial	700,00	350,00	255,50	94,50	0,00
3100.0000	4400.7000	Müllbeseitigung	6.000,00	3.000,00	2.190,00	810,00	0,00
3100.0000	4400.8000	Verbrauchsmittel	70.000,00	70.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4401.130+	Aufwand für bezogene Leistungen	266.000,00	197.267,11	48.959,72	19.773,17	0,00
3100.0000	4431.7000	Dienstfahrten, Reisekosten	100,00	80,00	10,00	10,00	0,00
3100.0000	45+0.0000	Zinsaufwendungen	660.000,00	564.300,00	62.700,00	33.000,00	0,00
3100.0000	4650.+000	Steuern	4.000,00	3.200,00	400,00	400,00	0,00
3100.1000	4000.0000	Personalaufwendungen (Kläranlage)	264.000,00	252.384,00	8.448,00	3.168,00	0,00
3100.1000	4300.1000	Leistungsvergütung Unternehmen	350.000,00	175.000,00	127.750,00	47.250,00	0,00
3100.1000	4300.2000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kläranla	20.000,00	19.120,00	640,00	240,00	0,00
3100.1000	4300.3000	Zuweisungen Abwasserverband	130.000,00	130.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.5400	4000.0000	Personalaufwendungen (Kanalsysteme)	47.000,00	23.500,00	17.155,00	6.345,00	0,00
3100.5400	4700.0000	Unterhalt. sonst. unbeweglichen Vermögens	150.000,00	75.000,00	54.750,00	20.250,00	0,00
Summe			2.305.000,00	1.709.401,11	424.256,22	171.342,67	0,00

Laufende Einnahmen			Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Kostenstelle	Konto	Schlüssel	€	€	€	€	€
3100.0000	3012:0001	Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung	75.000,00	75.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	3200.0000	Sonst. Betriebl. Erträge	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0000	Umlageerstattung Klärschlammverband	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0002	Erstattung Abwasserabgabe	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00
Summe			106.000,00	106.000,00	0,00	0,00	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2022 (zentrale Abwasserbeseitigung) Anlage 2

Abschreibung des Anlagevermögens			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	271.319,12	231.977,85	25.775,32	13.565,96	0,00
	Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sammler für							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	29.323,23	13.095,75	8.732,46	7.495,02	0,00
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW KK	180.307,36	80.525,27	53.695,53	46.086,56	0,00
	Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regenrückhaltebecken							
	Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	1.299,15	1.299,15	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	8.167,07	0,00	4.083,54	4.083,54	0,00
	Mischwasser	MW KK	252.292,01	112.673,61	75.132,56	64.485,84	0,00
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	22.691,05	11.345,53	11.345,53	0,00	0,00
Pumpwerke für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	1.193,99	533,24	355,57	305,18	0,00
Summe			766.592,99	451.450,40	179.120,50	136.022,09	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2022 (zentrale Abwasserbeseitigung) Anlage 2

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
		Schlüssel	€	€	€	€	€
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	3.545,00	3.030,98	336,78	177,25	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	2.737,00	0,00	1.368,50	1.368,50	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	71.436,32	31.903,46	21.273,74	18.259,12	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	8.537,81	6.907,87	1.629,94	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	68.169,02	37.260,28	30.908,74	0,00	0,00
Summe			154.425,15	79.102,59	55.517,69	19.804,87	0,00

Kostenunter-/überdeckung aus Vorjahren			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
		Schlüssel	€	€	€	€	€
	Kostenüberdeckung aus 2017	KUD	-318.732,12	-210.774,67	-107.957,45	0,00	0,00
	Kostenunterdeckung aus 2018	KUD	-25.107,05	-82.000,00	56.892,95	0,00	0,00
	Kostenunterdeckung aus 2019	KUD	14.467,51	45.885,81	-31.418,30	0,00	0,00
Summe			-329.371,66	-246.888,86	-82.482,80	0,00	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2022 (zentrale Abwasserbeseitigung) Anlage 2

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens (Beteiligungen)			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	11.300,77	9.662,16	1.073,57	565,04	0,00
	Kläranlage	KA KK	9.182,85	7.851,33	872,37	459,14	0,00
Summe			20.483,62	17.513,49	1.945,94	1.024,18	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2022 (zentrale Abwasserbeseitigung) Anlage 2

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste		Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig	
Schlüssel		€	€	€	€	€	
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	4.065,20	3.475,75	386,19	203,26	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	932,83	0,00	466,41	466,41	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	24.347,00	10.873,37	7.250,54	6.223,09	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	13.374,49	10.821,18	2.553,30	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	16.977,90	9.279,89	7.698,00	0,00	0,00
Kapitalzuschüsse							
	für Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	für Bereich Mischwasser	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			59.697,41	34.450,19	18.354,45	6.892,77	0,00

Verteilerschlüssel zur Gebührenkalkulation (zentrale Abwasserbeseitigung)

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEa	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100%	0%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet				
NW	Niederschlagswasser	0%	50%	50%	0%
	Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen zugeordnet				
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80%	10%	10%	0%
	Hierbei handelt es sich um allgemeine, nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereich in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt				
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	0%
	Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtläche auf öffentliche Flächen.				
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	0%
	Die Verteilerschlüssel beruhen ebenfalls auf den Angaben des vorgenannten Modells. Nach Abzug von pauschal 5 % für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9:1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser-Grundstücken verteilt.				
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
	Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.				
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	44,66%	29,78%	25,56%	0,0%
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die Modellberechnung der VEDEWA an				
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse	0%	100%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet				
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50%	50%	0%	0%
	Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.				
Klär Bei	Klärbeitrag	80,91%	19,09%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Klärbeitrags wurden für die Kläranlage Berghausen Beitragskosten von 14.477.848,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler von 6.294.667,00 € ermittelt.				
	Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90:10 (SW:NW) für die Kläranlagekosten und 60:40 (SW:NW) für die übrigen Kosten. Diese Pauschsätze wurden im Urteil des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt.				
Kan Bei	Kanalbeitrag	54,66%	45,34%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Kanalbeitrags wurden für den Mischwasserbereich Beitragskosten von 9.451.638,00 €, für den Schmutzwasserbereich von 2.450.921,00 € und für den Regenwasserbereich von 2.956.756,00€ ermittelt.				
	Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 60:40 (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserberechnung und 100% (RW) für die Kosten der Regenwasserberechnung				
KUD	Kostenunter- und überdeckung	78,66%	21,34%	0,00%	0,00%
	Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser (1.958.812,22 €) und Niederschlagswasser Grundstücke (531.450,52 €) vorgenommen				
IV	Innere Verrechnungen	74,16%	18,41%	7,43%	0,00%
	Die Verteilung der Inneren Verrechnungen wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung vorgenommen.				

Gebührenkalkulation für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2022

Gebührensatz für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2022

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	1.480.901,11
laufende Einnahmen	-106.000,00
Summe	1.374.901,11
Summe laufende Kosten	1.374.901,11
Gebührenkalkulation für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2022	
Weitere Kosten	
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	231.977,85
Summe	231.977,85
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-9.938,84
Summe	-9.938,84
Kalkulatorische Zinsen	
Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	0,00
Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-14.296,93
Summe	-14.296,93
Summe weitere Kosten	207.742,08
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	1.582.643,19
Bemessungsgrundlage (m³)	787.500,00
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)	2,0097

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2022 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Anlage 3

Laufende Ausgaben				Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Kostenstelle Konto		Schlüssel	€	€	€	€	€	€
3100.0000	4200.1100	Aufwand für sonst. Geräte u. Maschinen	MW Bk	25.000,00	12.500,00	9.125,00	3.375,00	0,00
3100.0000	4200.1300	Aufwand für Strom, Wasser	MW Bk	235.000,00	117.500,00	85.775,00	31.725,00	0,00
3100.0000	4200.1400	Aufwand für Heizung	MW Bk	1.200,00	600,00	438,00	162,00	0,00
3100.0000	4200.5000	Aufwand für Kraftfahrzeuge	MW Bk	3.000,00	1.500,00	1.095,00	405,00	0,00
3100.0000	4261.0000	Dienst- und Schutzkleidung	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00
3100.0000	4262.0000	Aus- u. Fortbildung, umschulung	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00
3100.0000	4300.6000	Versicherungen (ohne KFZ)	Vw	8.000,00	6.400,00	800,00	800,00	0,00
3100.0000	4400.0000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Vw	300,00	240,00	30,00	30,00	0,00
3100.0000	4400.1000	Abwasserabgabe	SW	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4400.2000	Rechts- u. Beratungskosten	Vw	7.000,00	5.600,00	700,00	700,00	0,00
3100.0000	4400.3000	Datenverarbeitung	Vw	22.000,00	17.600,00	2.200,00	2.200,00	0,00
3100.0000	4400.4000	Büromaterial	Vw	700,00	560,00	70,00	70,00	0,00
3100.0000	4400.5000	Telekommunikationsaufwand	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00
3100.0000	4400.6000	Reinigung und Reinigungsmaterial	MW Bk	700,00	350,00	255,50	94,50	0,00
3100.0000	4400.7000	Müllbeseitigung	MW Bk	6.000,00	3.000,00	2.190,00	810,00	0,00
3100.0000	4400.8000	Verbrauchsmittel	SW	70.000,00	70.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4401.130+	Aufwand für bezogene Leistungen	IV	266.000,00	197.267,11	48.959,72	19.773,17	0,00
3100.0000	4431.7000	Dienstreisen, Reisekosten	Vw	100,00	80,00	10,00	10,00	0,00
3100.0000	45+0.0000	Zinsaufwendungen	MW KK	660.000,00	564.300,00	62.700,00	33.000,00	0,00
3100.0000	4650.+000	Steuern	Vw	4.000,00	3.200,00	400,00	400,00	0,00
3100.1000	4000.0000	Personalaufwendungen (Kläranlage)	KA Bk	264.000,00	252.384,00	8.448,00	3.168,00	0,00
3100.1000	4300.1000	Leistungsvergütung Unternehmen	MW Bk	350.000,00	175.000,00	127.750,00	47.250,00	0,00
3100.1000	4300.2000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kläranlage)	KA Bk	20.000,00	19.120,00	640,00	240,00	0,00
3100.1000	4300.3000	Zuweisungen Abwasserverband	SW	130.000,00	0,00	0,00	0,00	130.000,00
3100.5400	4000.0000	Personalaufwendungen (Kanalsysteme)	MW Bk	47.000,00	0,00	0,00	0,00	47.000,00
3100.5400	4700.0000	Unterhalt. sonst. unbeweglichen Vermögens	MW Bk	150.000,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00
Summe				2.305.000,00	1.480.901,11	352.351,22	144.747,67	327.000,00

Laufende Einnahmen				Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
		Schlüssel	€	€	€	€	€	€
3100.0000	3012:0001	Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung	SW	75.000,00	75.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	3200.0000	Sonst. Betriebl. Erträge	SW	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0000	Umlageerstattung Klärschlammverband	SW	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0002	Erstattung Abwasserabgabe	SW	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00
Summe				106.000,00	106.000,00	0,00	0,00	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2022 (dezentrale Abwasserbeseiti Anlage 3

Abschreibung des Anlagevermögens			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	271.319,12	231.977,85	0,00	0,00	39.341,27
Gebührenkalkul	Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sammler für							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	29.323,23	0,00	0,00	0,00	29.323,23
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW KK	180.307,36	0,00	0,00	0,00	180.307,36
	Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regenrückhaltebecken							
	Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	1.299,15	0,00	0,00	0,00	1.299,15
	Niederschlagswasser	NW	8.167,07	0,00	0,00	0,00	8.167,07
	Mischwasser	MW KK	252.292,01	0,00	0,00	0,00	252.292,01
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	22.691,05	0,00	0,00	0,00	22.691,05
Pumpwerke für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	1.193,99	0,00	0,00	0,00	1.193,99
Summe			766.592,99	231.977,85	0,00	0,00	534.615,13

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2022 (dezentrale Abwasserbeseitigung Anlage 3)

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse			Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
		Schlüssel	€	€	€	€	€
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	3.545,00	3.030,98	0,00	0,00	514,03
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	2.737,00	0,00	0,00	0,00	2.737,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	71.436,32	0,00	0,00	0,00	71.436,32
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	8.537,81	6.907,87	0,00	0,00	1.629,94
	Kanalbeiträge	Kan Bei	68.169,02	0,00	0,00	0,00	68.169,02
Summe			154.425,15	9.938,84	0,00	0,00	144.486,31

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2022 (dezentrale Abwasserbeseiti Anlage 3

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
		Schlüssel	€	€	€	€	€
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	4.065,20	3.475,75	0,00	0,00	589,45
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	932,83	0,00	0,00	0,00	932,83
	Mischwasserkanäle	MW KK	24.347,00	0,00	0,00	0,00	24.347,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	13.374,49	10.821,18	0,00	0,00	2.553,30
	Kanalbeiträge	Kan Bei	16.977,90	0,00	0,00	0,00	16.977,90
Kapitalzuschüsse							
	für Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	für Bereich Mischwasser	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			59.697,41	14.296,93	0,00	0,00	45.400,48

Verteilerschlüssel zur Gebührenkalkulation 2022 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100%	0%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet				
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80%	10%	10%	0%
	Hierbei handelt es sich um allgemeine, nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereich in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt				
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	0%
	Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.				
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	0%
	Die Verteilerschlüssel beruhen ebenfalls auf den Angaben des vorgenannten Modells. Nach Abzug von pauschal 5 % für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9:1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser-Grundstücken verteilt.				
MW BK	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
	Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.				
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	44,66%	29,78%	25,56%	0,0%
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die Modellberechnung der VEDEWA an				
Klär Bei	Klärbeitrag	80,91%	19,09%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Klärbeitrags wurden für die Kläranlage Berghausen Beitragskosten von 14.477.848,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler von 6.294.667,00 € ermittelt.				
	Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90:10 (SW:NW) für die Kläranlagekosten und 60:40 (SW:NW) für die übrigen Kosten. Diese Pauschsätze wurden im Urteil des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt.				
IV	Innere Verrechnungen	74,16%	18,41%	7,43%	0,00%
	Die Verteilung der Inneren Verrechnungen wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung vorgenommen.				



Anlage 4 Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Ausgleichsjahr	Betrag Schmutzwasser	Betrag Niederschlagswass
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2017	2022	293.177,21	105.554,91
eingestellt in Gebührenkalkulation	2019		-7.402,54	-2.597,46
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		-75.000,00	5.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		-210.774,67	-107.957,45
Summe 2017			0,00	0,00
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2018	2023	329.033,79	-56.892,95
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		-82.000,00	56.892,95
Ausgleich vorgesehen	2023		-247.033,79	0,00
Summe 2018			0,00	0,00
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2019	2024	-45.885,81	59.917,19
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		45.885,81	-31.418,30
Ausgleich vorgesehen	2024		0,00	-28.498,89
Bis 2024 auszugleichen			0,00	0,00
insgesamt in 2022 eingestellt			-246.888,86	-82.482,80

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2022 im Schmutzwasserbereich ein Saldo von -246.888,86 € sowie im Niederschlagswasserbereich ein Saldo von -82.482,80 €.

Diese Beträge wurden in die Gebührenkalkulation eingestellt. Sie reduzieren die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2022 um 0,3135 € / m³ sowie die Niederschlagswassergebühr um 0,0776 € / m³.

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Pfinztal**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 23.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 (Höhe der Abwassergebühr) erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|---|--------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr (§ 40) und die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,17 € |
| (2) | Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,42 € |
| (3) | Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | 2,00 € |
| (4) | Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 23.11.2021

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/858/2021/2

Tagesordnungspunkt		
Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022/23		
- Entwurf des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/23		
- Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge		
Fachbereich:	Sachgebiet 3.2 - Rechnungswesen	Datum: 24.09.2021
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	23.11.2021	öffentlich
Gemeinderat	14.12.2021	öffentlich

Beschluss:	Der Gemeinderat berät über den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/23. Über die vorliegenden Anträge wird abgestimmt.
-------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Vorlage eines genehmigungsfähigen Haushaltsplans 2022/23

Sachverhalt:

Fortsetzung der Beratungen –falls erforderlich- aus der GR-Sitzung vom 16.11.2021 !

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.09.2021 wurde der Entwurf zum Haushaltsplan mit Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/23 eingebracht.

Die Fraktionen haben ihren Fragenkatalog mit verschiedenen Anträgen vorgelegt. Die beantworteten Fragen wurden den Fraktionen im Voraus übersendet.

Nachfolgend werden die Anträge, über welche abgestimmt werden soll dargestellt.

Das Gremium wird explizit darauf hingewiesen, dass Anträge mit finanziellen Auswirkungen nur mit einem passenden Deckungsvorschlag behandelt werden können.

Zunächst ist über die in die Jahre 2022/23 zu übertragenden Mittel, welche im Jahr 2021 nicht zur Auszahlung gekommen sind formal zu beschließen.



Folgende Mittel werden voraussichtlich im Jahr 2021 nicht zur Auszahlung kommen und sollen in das Jahr 2022 bzw. 2023 übertragen werden:

OZ	Investitionsmaßnahme	Maßnahme	Übertrag aus	Plan 2022	Plan 2023
1	711240100901	Umbau Schlecker Zuschuss an Wohnbau	2021	110.000,00 €	
7	711248303100	Trennwände Selmnitzsaal	2021	15.000,00 €	
8	711250300100	Software Bauhof	2020	10.000,00 €	10.000,00 €
20	712600100103	Kommandantenfahrzeug Anschaffung	2020	70.000,00 €	
30	712608101500	Sanierung FW-Haus Berghausen	2021	40.000,00 €	10.000,00 €
34	712608104500	Restarbeiten Doppelgaragen Wöschbach	2021	25.000,00 €	10.000,00 €
39	721100100500	Glasfaseranbindung der Schulen	2020	60.000,00 €	40.000,00 €
55	721108102500	Sanierung WC-Anlage GS Söllingen	2020	80.000,00 €	
56	721108102500	neue Eingangstüren / Türsprechanlage GS Söllingen	2020	45.000,00 €	
57	721108102500	Oberlichtfenster UG (versch. Räume) GS Söllingen	2021	15.000,00 €	
58	721108102500	2.3.2.1. - Rollläden für den Musikpavillon GS Söllingen	2021	12.000,00 €	
59	721108103500	Generalsanierung GS Kleinsteinbach	2020	400.000,00 €	80.000,00 €
60	721108302502	Dachsanierung Gartenschule	2021		
61	721108302502	Fenstersanierung Gartenschule	2021		



62	721108302502	Dämmung oberste Geschossdecke Gartenschule	2021		
63	721108302502	PV-Anlage Gartenschule	2021		
65	721108303500	Flachdachsanierung Parkschule	2021		
66	721108303500	Fassadendämmung Parkschule	2021		
67	721108303500	WC-Sanierung Parkschule	2020		
73	721108501500	Sanierung Akustikdeckenplatten GSR	2021	80.000,00 €	80.000,00 €
77	721108601500	Einbruchmeldeanlage LMG	2020	65.000,00 €	
78	721108601500	Sanierung Heizverteilerschächte	2020	60.000,00 €	
83	736500151900	Investitionszuschuss Erweiterung Ganztagesgruppe St. Antonius Sö	2021	500.000,00 €	
84	736500170900	Waldkiga 2 Berghausen	2021	100.000,00 €	100.000,00 €
85	736508110500	Vorbau Kindergarten Getränkeleergutlagerung Rasselbande	2021		8.000,00 €
86	736508110500	PV-Anlage Kindergarten Rasselbande	2021		30.000,00 €
87	736508110500	Sanierung WC-Anlage Rasselbande	2021	50.000,00 €	50.000,00 €
88	736508180500	Investitionszuschuss Neubau Kiga Unterm Regenbogen	2021	1.000.000,00 €	400.000,00 €
94	742418102500	Sanierung Duschen Julius-Hirsch-Halle	2020	10.000,00 €	



95	742418102500	Lüftung Deckenstrahl- heizung Julius-Hirsch- Halle	2020	500.000,00 €	250.000,00 €
96	742418102500	EMSR-Anpassung Julius- Hirsch-Halle	2020	100.000,00 €	60.000,00 €
97	742418103500	Sanierung Fassaden- dehnfugen Räuchle-Halle	2021		15.000,00 €
98	742418103500	Fassadenanstrich Räuch- le-Halle	2021		75.000,00 €
99	742418103500	Ersatz der vorhandenen Fluchttreppe Halle 3 Räuchle-Halle	2021	40.000,00 €	
137	753708001500	Fachplanung Erweite- rung Erdeponie	2021	20.000,00 €	
138	753708001500	Erweiterung Umsetzung Erdeponie	2021	50.000,00 €	50.000,00 €
143	754100100502	Quartiersplatz Heil- brunn-Engelfeld	2020	280.000,00 €	
144	754100100504	Heilbrunnstr., OT Söllin- gen	2020	32.000,00 €	
158	754100200501	Hinweisschilder histori- sche Rundwege	2021		
159	754100200503	Infotafeln Söllingen	2021		
161	754100400500	Beseitigung BÜ Klein- steinbach	2020	150.000,00 €	350.000,00 €
164	754100400503	Brücken Klstb. Hoher Rain, Fußbrücke	2021	60.000,00 €	
165	754100400504	Pfinzbrücke Söllingen	2021	70.000,00 €	
167	754900000501	Toilettenanlage (öffent- liches WC) Pfinztal	2020		180.000,00 €
SUMME ÜBERTRÄGE				4.049.000,00 €	1.798.000,00 €

Wie dem Gemeinderat bekannt ist, haben die Überträge aus dem Jahr 2021 verschiedene Gründe:

Ausschreibungsfristen, Genehmigungen übergeordneter Stellen/Behörden, ausführende Firmen usw.

Die Anträge und Fragen der Fraktionen sind in der Anlage 2 zur Sitzungsvorlage dargestellt.



Anlagen:

Siehe Vorlage vom 16.11.2021

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/859/2021/1

Tagesordnungspunkt		
Eigenbetrieb Wasserversorgung		
- Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2022		
- Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge		
Fachbereich:	Sachgebiet 3.2 - Rechnungswesen	Datum: 24.09.2021
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	16.11.2021	öffentlich
Gemeinderat	23.11.2021	öffentlich
Gemeinderat	14.12.2021	öffentlich
Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat berät den Wirtschaftsplanentwurf 2022 des Eigenbetriebes Wasserversorgung und beschließt über die vorliegenden Anträge.	

Sachverhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.09.2021 wurde der Entwurf zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Jahr 2022 vorgelegt.

Die Fraktionen haben ihren Fragenkatalog mit verschiedenen Anträgen vorgelegt. Die beantworteten Fragen wurden den Fraktionen im Voraus übersendet.

Nachfolgend werden die Anträge, über welche abgestimmt werden soll dargestellt

Anlagen:

- Wirtschaftsplan 2022
- Anträge der Fraktionen mit Antworten

FESTSTELLUNG

des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Pfinztal für die Wirtschaftsjahre 2022/23 (vom 01.01.2022 bis 31.12.2023)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 aufgrund § 14 EigBG, §§ 1 bis 4 EigBGVO i. V. mit den §§ 87, 89 und 96 GemO den Wirtschaftsplan 2022/23 wie folgt beschlossen:

	Plan 2022 Euro	Plan 2023 Euro
§ 1 Wirtschaftsplan		
Im Wirtschaftsplan wird der Jahresgewinn auf festgesetzt.	79.500	38.000
Im Erfolgsplan werden die Erträge und Aufwendungen auf je festgesetzt.	2.386.000	2.386.000
Im Vermögensplan werden die Einzahlungen und Auszahlungen auf je festgesetzt.	2.440.000	1.990.000
§ 2 Kredite		
Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf festgesetzt.	1.984.500	1.568.000
§ 3 Kassenkredite		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.	1.000.000	1.000.000

	Plan 2022 Euro	Plan 2023 Euro
§ 4 Verpflichtungsermächtigungen		
Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt.	0	0

Pfinztal, den 14.12.2021

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/859/2021/2

Tagesordnungspunkt		
Eigenbetrieb Wasserversorgung		
- Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2023		
- Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge		
Fachbereich:	Sachgebiet 3.2 - Rechnungswesen	Datum: 05.11.2021
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	16.11.2021	öffentlich
Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat berät den Wirtschaftsplanentwurf 2023 des Eigenbetriebes Wasserversorgung und beschließt über die vorliegenden Anträge.	

Sachverhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.09.2021 wurde der Entwurf zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Jahr 2023 vorgelegt.

Die Fraktionen haben ihren Fragenkatalog mit verschiedenen Anträgen vorgelegt. Die beantworteten Fragen wurden den Fraktionen im Voraus übersendet.

Nachfolgend werden die Anträge, über welche abgestimmt werden soll dargestellt

Anlagen:

- Wirtschaftsplan 2023
- Anträge der Fraktionen mit Antworten

FESTSTELLUNG

des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Pfinztal für die Wirtschaftsjahre 2022/23 (vom 01.01.2022 bis 31.12.2023)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 aufgrund § 14 EigBG, §§ 1 bis 4 EigBGVO i. V. mit den §§ 87, 89 und 96 GemO den Wirtschaftsplan 2022/23 wie folgt beschlossen:

	Plan 2022 Euro	Plan 2023 Euro
§ 1 Wirtschaftsplan		
Im Wirtschaftsplan wird der Jahresgewinn auf festgesetzt.	79.500	38.000
Im Erfolgsplan werden die Erträge und Aufwendungen auf je festgesetzt.	2.386.000	2.386.000
Im Vermögensplan werden die Einzahlungen und Auszahlungen auf je festgesetzt.	2.440.000	1.990.000
§ 2 Kredite		
Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf festgesetzt.	1.984.500	1.568.000
§ 3 Kassenkredite		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.	1.000.000	1.000.000

	Plan 2022 Euro	Plan 2023 Euro
§ 4 Verpflichtungsermächtigungen		
Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt.	0	0

Pfinztal, den 14.12.2021

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/860/2021/1

Tagesordnungspunkt		
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung		
- Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahre 2022		
- Beratung und Beschlussfassung über die vorliegende Anträge		
Fachbereich:	Sachgebiet 3.2 - Rechnungswesen	Datum: 24.09.2021
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	16.11.2021	öffentlich
Gemeinderat	23.11.2021	öffentlich
Gemeinderat	14.12.2021	öffentlich
Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat berät den Wirtschaftsplanentwurf 2022 des Eigenbetriebes Abwasser und beschließt über die vorliegenden Anträge.	

Sachverhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.09.2021 wurde der Entwurf zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasser für das Jahr 2022 vorgelegt.

Die Fraktionen haben ihren Fragenkatalog mit verschiedenen Anträgen vorgelegt. Die beantworteten Fragen wurden den Fraktionen im Voraus übersendet.

Nachfolgend werden die Anträge, über welche abgestimmt werden soll dargestellt.

Anlagen:

- Wirtschaftsplan 2022
- Anträge der Fraktionen mit Antworten

FESTSTELLUNG

des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pfinztal für die Wirtschaftsjahre 2022/23 (vom 01.01.2022 bis 31.12.2023)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 aufgrund § 14 EigBG, §§ 1 bis 4 EigBGVO i. V. mit den §§ 87, 89 und 96 GemO den Wirtschaftsplan 2020/23 wie folgt beschlossen:

	Plan 2022 Euro	Plan 2023 Euro
§ 1 Wirtschaftsplan		
Im Wirtschaftsplan wird der Jahresgewinn auf festgesetzt.	0	0
Im Erfolgsplan werden die Erträge und Aufwendungen auf je festgesetzt.	3.177.000	3.282.000
Im Vermögensplan werden die Einnahmen und Ausgaben auf je festgesetzt.	3.403.000	11.731.000
§ 2 Kredite		
Der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf festgesetzt.	2.561.000	8.851.000
§ 3 Kassenkredite		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.	1.500.000	1.500.000

	Plan 2022 Euro	Plan 2023 Euro
§ 4 Verpflichtungsermächtigungen		
Der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt.	0	0

Pfinztal, den 14.12.2021

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/860/2021/2

Tagesordnungspunkt		
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung		
- Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2023		
- Beratung und Beschlussfassung über die vorliegende Anträge		
Fachbereich:	Sachgebiet 3.2 - Rechnungswesen	Datum: 05.11.2021
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	16.11.2021	öffentlich
Gemeinderat	23.11.2021	öffentlich
Gemeinderat	14.12.2021	öffentlich
Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat berät den Wirtschaftsplanentwurf 2023 des Eigenbetriebes Abwasser und beschließt über die vorliegenden Anträge.	

Sachverhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.09.2021 wurde der Entwurf zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasser für das Jahr 2023 vorgelegt.

Die Fraktionen haben ihren Fragenkatalog mit verschiedenen Anträgen vorgelegt. Die beantworteten Fragen wurden den Fraktionen im Voraus übersendet.

Nachfolgend werden die Anträge, über welche abgestimmt werden soll dargestellt.

Anlagen:

- Wirtschaftsplan 2023
- Anträge der Fraktionen mit Antworten

FESTSTELLUNG

des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pfinztal für die Wirtschaftsjahre 2022/23 (vom 01.01.2022 bis 31.12.2023)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 aufgrund § 14 EigBG, §§ 1 bis 4 EigBGVO i. V. mit den §§ 87, 89 und 96 GemO den Wirtschaftsplan 2020/23 wie folgt beschlossen:

	Plan 2022 Euro	Plan 2023 Euro
§ 1 Wirtschaftsplan		
Im Wirtschaftsplan wird der Jahresgewinn auf festgesetzt.	0	0
Im Erfolgsplan werden die Erträge und Aufwendungen auf je festgesetzt.	3.177.000	3.282.000
Im Vermögensplan werden die Einnahmen und Ausgaben auf je festgesetzt.	3.403.000	11.731.000
§ 2 Kredite		
Der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf festgesetzt.	2.561.000	8.851.000
§ 3 Kassenkredite		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.	1.500.000	1.500.000

	Plan 2022 Euro	Plan 2023 Euro
§ 4 Verpflichtungsermächtigungen		
Der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt.	0	0

Pfinztal, den 14.12.2021

Nicola Bodner
Bürgermeisterin